

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG



**D**iese Geschichte beginnt nicht mit: „Es war einmal...“, denn diese Geschichte ist traurige Realität! Vor etwa 450 Jahren begann auch in Freiburg ein bitteres Kapitel weltweiter grausamster Verfolgungen und die damit „nach der Judenverfolgung größte nicht kriegsbedingte Massentötung von Menschen durch Menschen“ (Zitat: Gerhard Schormann).

Wir können uns heute kaum mehr vorstellen, wie die gellenden Schreie der gnadenlos gefolterten Freiburgerinnen durch das kalte Mauerwerk des (heute nicht mehr erhaltenen) Christoffels-Turmes hallten, welche Höllenqualen sie dort durchmachten und wie die Bürger gebannt den abscheulichen Machenschaften lauschten, wohl mit Entsetzen, aber auch mit Genugtuung. Die Folter war hierzulande in dieser Zeit ein gängiges Mittel zur Geständniserzwingung bei schweren Straftaten, zu denen auch die Hexerei zählte.

Doch hätte nicht selbst das damalige Oberhaupt der Kirche, welches den Stein zur Hexenverfolgung erst so richtig ins Rollen brachte, nämlich Papst Innocenz VIII (der „Unschuldige“ – er hatte 7 Kinder!) – hätte er nicht auch unter diesen qualvollen Schmerzen der Folter früher oder später ALLES gestanden, ganz egal, was man ihm vorgeworfen hätte? Denn erst die Folter machte aus ganz normalen Bürgerinnen und Bürgern Hexen und Hexer!

Die Zeit der Hexenverfolgung war jedoch kein Phänomen des tiefsten Mittelalters, als die Menschen noch glaubten, dass die Welt eine Scheibe sei, sondern ereignete sich in der frühen Neuzeit (16.-17. Jh.), im Übergang der feudalen Gesellschaft zur bürgerlichen Ordnung. Allerdings geht Schamanismus, magisches Denken, der Glaube an Zauberei bis in die Antike zurück und durchzieht dabei sämtliche Kulturen der alten Welt.

Hierbei waren es vorwiegend Frauen, die im alltäglichen gesellschaftlichen Leben ihre Erkenntnisse über die heilenden Kräfte der Natur und die Fähigkeit, diese zu nutzen, die Anlaufstellen, sowohl für Kranke, als auch für Hilfesuchende in anderen Lebensbereichen waren: Weise Frauen, Kräuterfrauen, Hebammen, Wahrsagerinnen.

Die Praktizierung dieser uralten Kunst erfordert eine tiefe Verbundenheit mit der Natur und das ausführliche Wissen über die verschiedensten Pflanzenwirkungen. Mit diesen Erfahrungen konnten sie aber nicht nur heilen, sondern auch Schaden anrichten. Folglich brachte das Volk ihnen nicht nur Bewunderung entgegen, sondern auch Respekt oder sogar Furcht, was die noch heute gängige Differenzierung in weiße und schwarze Magie begründet.

### 1. Folge: Zauberei gleich Hexerei? – Was ist gut und was ist böse?

Welche große Bedeutung diese Kunst im Hexen- und Teufelsglauben früherer Zeiten hatte, kann man in den volkstümlichen Bezeichnungen vieler Kräuter erkennen – so findet man im „Wörterbuch der deutschen Pflanzennamen“ von H. Marzell von 1935 über 140 mal den Namen „Teufel“ oder „Hexe“ in den Pflanzenbezeichnungen. Selbst der große Arzt Paracelsus (1493-1541) übernahm einen Großteil dieser Kräuterkenntnisse in die noch junge Schulmedizin, lange bevor diese in der Lage war, die einzelnen Wirkungsweisen überhaupt zu erklären! Die bis dahin praktizierenden heilkundigen Frauen und Hebammen sollten jedoch bald diesen Fortschritt zu spüren bekommen, der sich natürlich nicht nur in der Medizin vollzog sondern im gesamten religiösen und bürgerlichen Bereich des Patriarchats.

### Hexennamen

Hexse	deutsch (1293)	
Hess	deutsch (1387)	
Häxen	deutsch (15. Jhdt)	
Hächse	deutsch (1510)	
Hezze	deutsch	
Hägs	deutsch	
Hazessa	deutsch	
Haghetissen	deutsch	
Holzmuoia	deutsch	
Hag	englisch	
Witch	englisch	
Hexse	niederländisch	
Tumritha	alt-nordisch	
Hagazussa	(Zaunsitzerin)	alt-nordisch
Zunrite	(Zaunsitzerin)	oberdeutsch
Walriderske	(Zaunsitzerin)	niederdeutsch
Wildaz Wip	(Das wilde Weib)	deutsch
Wicca	(Die weise Frau)	altenglisch
Sorciere	(Zauberin)	französisch
Strega	(Streicherin)	italienisch
Erbaria	(Kräuterfrau)	italienisch
Bruja	(Zauberin)	spanisch
Xorguina	(Zauberin)	spanisch
Maga	(Zauberin)	lateinisch
Striga	(Eule)	lateinisch
Venefica	(Giftmischerin)	lateinisch
Malefica	(Schadenszauberin)	lateinisch
Individa	(Wahrsagerin)	lateinisch
Lamia	(weibl. Dämon)	lateinisch
Masca	(Maske)	lateinisch
Larva	(Cotengeist)	lateinisch

Die Ursprünge dieser Entwicklung zeichneten sich schon weitaus früher ab: Im ersten Jahrtausend versuchte das noch sehr junge Christentum die heidnischen Vorstellungen aus den Köpfen zu vertreiben, um das Volk vom christlichen Glauben zu überzeugen. Dabei wurden nicht nur die bisherigen fremden Götter, sondern auch der Glaube an jegliche Art der Zauberei verteufelt, der seit Hunderttausenden von Jahren tief im Volk verwurzelt war.

Im Laufe dieses ersten großen Glaubenskampfes brauchte die Kirche also fast 1000 Jahre, um überhaupt halbwegs Fuß fassen zu können, wobei sich der Aberglaube aber nicht so einfach unterdrücken ließ! Im Gegenteil: Die frühen Missionierungsversuche verstärkten diesen Aberglauben noch. Dadurch kam es auch zu heute noch üblichen Vermischungen heidnischer und christlicher Bräuche. Die spätere Erhebung des Katholizismus zur Staatskirche sollte jedoch in wenigen Jahrhunderten den Boden für die brennenden Scheiterhaufen bilden! Doch zunächst entwickelte sich aus den antiken Vorstellungen gegen Ende des 1. Jahrtausends die Scholastik als wissenschaftliche Philosophie und Theologie des Mittelalters (9.-14. Jh.).

Alle Versuche der Kirche, sämtliche Vorkommnisse magischer Fähigkeiten zu leugnen und für nichtig zu erklären, waren also gescheitert! Somit drehte man den Spieß um: Die Scholastik ging nunmehr dazu über, diesen nicht zu erstickenden Aberglauben des Volkes für die Zwecke der Christianisierung nutzbar zu machen, indem sie nicht nur die Existenz der Zauberei akzeptierte, sondern deren Gefährlichkeit so weit aufbauschte, dass sie eine ernstzunehmende Gefahr für die Menschheit darstellte! Damit sollte die Grundlage für den „einzig wahren Glauben“ geschaffen werden, der das Volk durch Gott von diesem Größten aller Übel befreien sollte!

Glaubte man also bisher an Zauberei, war man ungläubig und plötzlich wurde jeder Zweifel an Magie und die Leugnung an der Existenz von Dämonen zur Ketzerei erklärt! Denn was blieb der Kirche anderes übrig, als im wahrsten Sinne des Wortes des Teufel mit dem Beelzebub (hebräisch: Herr der Fliegen) auszutreiben?

Also machten es sich namhafte Vertreter der scholastischen Theologie etwa ab 1230 zur Hauptaufgabe, erstmals sehr detailliert die verschiedensten Praktiken der Magie mit akribischer Genauigkeit als existierende Realität wissenschaftlich zu beschreiben. Denn erst dadurch konnten die „Täter“ zu Ketzern und Hexen erklärt und verfolgt werden. Schließlich benötigte man ja auch eine genaue Beschreibung darüber, welche Formen von Hexerei es gab, um sie als Schaden für das Volk zu entlarven. Somit wurden umfassend die verschiedensten Arten des Schadenszaubers beschrieben, welche sämtliche wichtigen Lebensbereiche wie Liebe, Tod, Krankheit, Ernten, Wetter etc. betraf. So wurde Zauberei für alle Unwetter verantwortlich gemacht oder verhexte Böden für schlechte Ernten, Milchzauber für ungenügende Melkmengen der Kühe und vieles mehr.

Hierfür war allerdings in den Augen der Scholastiker der Pakt mit dem Teufel die wichtigste Grundvoraussetzung, denn nur mit dessen Hilfe konnte es den Hexen überhaupt gelingen, mit den unterschiedlichsten Zaubereien dem Volk Schädigungen aller Art zuzufügen. Damit hatte das Volk auch für jede Not und jedes Elend die Antwort auf die Frage nach dem Warum in einer Zeit, in der es viele Probleme durch vermehrte Missernten, Pestepidemien bei gleichzeitigem Bevölkerungszuwachs gab.

Als einer der wichtigsten Vertreter dieser Theorien ist Thomas von Aquin (1225-1274) zu nennen, der im Wesentlichen auf den Auffassungen von Augustinus (354-430) aufbaute. Damit entstand erstmals ein von der Elite der Kirchenvertreter gelehrtes Hexenbild, das 1431-1437 während des Konzils zu Basel endgültig festgelegt wurde und schließlich in dem Erscheinen des Hexenhammers (Malleus Maleficarum) durch die Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institoris im Jahre 1487 als Handbuch der Hexenverfolgung seinen Abschluss fand.

Kurz zuvor, 1479, wurden diese beiden Dominikaner als Inquisitoren für Oberdeutschland und die Rheingegend beauftragt, wobei sich der über 50-jährige Heinrich Krämer (Institoris) 1483 in der Freiburger Universität einschrieb – jedoch ist nicht bekannt, wie lange er sich in Freiburg aufhielt und welchen Tätigkeiten er hier konkret nachging.

Jedenfalls wandten sich die beiden Autoren des Hexenhammers an Rom und erhofften sich von dort die Unterstützung des



Frau Altraune als Symbol des Hexen- und Zauberkrautes. Aus Cube, Hortus sanitatis, 1485.

damaligen Papstes, Innocents VIII, welcher am 5. September 1484 in seiner Bulle, dem päpstlichen Erlass, verkündete, dass in Deutschland ein geheimes Reich des Satans bestehe, welches vernichtet werden müsse.

Gleichwohl wurden die beiden Dominikaner als Inquisitoren beauftragt, diesem Treiben mit allen Mitteln ein Ende zu setzen. Der Hexenhammer war übrigens eines der ersten Bücher, welches mit dem gerade erfundenen Buchdruck hergestellt wurde und somit massenhaft in der Latein sprechenden Schicht Verbreitung finden konnte. Dieses Buch sollte aber nicht nur die Zusammenfassung der bisherigen Schriften über die Hexerei werden, sondern vor allem auch genau beschreiben, wie deren Verfolgung im Einzelnen ablaufen sollte.

Doch auch die weltliche Seite dieser Zeit unterstützte die sich zuspitzende Vorgehensweise der Kirche. Kaiser Maximilian I versprach noch vor seiner Kaiserkrönung den Schutz und die Förderung ihres Handelns. Die Verfahren setzten sich bereits im 13. Jahrhundert im Deutschen Strafrecht durch, wobei es derzeit allerdings um Ketzerverfolgung ging. Jedoch erreichten diese nicht das gleiche Ausmaß der Hexenverfolgung.

Als in Freiburg 1457 die Universität gegründet wurde, kam eine weitere Institution hinzu, die sich „wissenschaftlich“ mit dem Thema Hexen befasste und die Theorien weiter ausbaute und verbreitete. Nunmehr beschäftigten sich auch Juristen und Ärzte mit der Thematik und stellten die kirchlichen Lehren nicht großartig in Frage. Denn der Hexenhammer erregte einiges Aufsehen unter den Gelehrten, weil darin erstmals von **weltlichen** Schäden durch die Hexerei die Rede war. An deren Bekämpfung müssten folglich auch weltliche Gerichte beteiligt werden. Als in den Jahren 1497-1498 Kaiser Maximilian I in Freiburg den Reichstag einberief, wurde dort auch die gerichtliche Vorgehensweise für die Hexenprozesse festgelegt.

**Wie geht es weiter - welche Frauen wurden verdächtigt und warum?**

**Wann und wie wurde eine Hexe für schuldig befunden?**

**Was versteht man unter dem gelehrten Hexenbild?**

**In den kommenden Folgen wird auch beschrieben, wie man gegen einzelne Freiburgerinnen vorging.**

Carina



Wetterzauber - Holzchnitt aus: Tractur von den bösen Weibern, die man nennet die Hexen, Augsburg 1508

#### Literatur:

Margarethe Jedefrau

von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann  
Kore-Verlag

Das Verschwinden der Hexen in Freiburg

von Hillard von Thiessen,  
Haug-Verlag

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 2. Folge: Die Inquisition des Staates – Die Grundlagen der Prozesse

*In der letzten FREIEBÜRGER-Ausgabe wurde beschrieben, warum und wie die Kirche den seit der Antike bestehenden und tief im Volk verwurzelten Glauben an Zauberei verteuflte und dabei auch die weltlichen Gerichte überzeugen konnte, sich an der Verfolgung der Hexen zu beteiligen.*

Im Jahre 1532 erließ Kaiser Karl V. auf dem Reichstag in Regensburg die „**peinliche Halsgerichtsordnung**“, die **Constitutio Criminalis Carolina** als **verbindliche Reichsgesetzgebung** für die **weltlichen Gerichte**. Peinlich leitet sich hierbei von dem Wort Pein, im Sinne von Qual ab, dieses wiederum hat den Ursprung im lateinischen *poena* (lat. Strafe). Sie enthielt neben materiellem Strafrecht vor allem Prozessrecht. Auf sie stützte sich die Methode der **peinlichen Befragung** bei der Erwirkung von Geständnissen (=Urgicht).



Kaiser Karl V. (1500-1558)

Damit wurde die Hexerei, zusammen mit Mord, Totschlag, Brandstiftung und Räuberei als eins der schwerwiegendsten Verbrechen verurteilt, welches mit dem Feuertod bestraft werden sollte.

So heißt es in der Carolina unter Artikel 109:

„Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachteil zufuegt, soll man straffen vom leben zum tode, mit dem feur thun. Wo aber jemandt zauberey geprauchet und damit nymandt schaden gethon hete, soll sunst gestrafft werden nach gelgenheit der sache; (...)

Hierbei diente der 1487 erschienene **HEXENHAMMER (Malleus Maleficarum)**, geschrieben von den Dominikanern Jakob Sprenger und Heinrich Institoris (siehe Dezember-Ausgabe FREIEBÜRGER) als wichtige Grundlage dafür, wie im einzelnen genau vorzugehen sei. War also bislang vorwiegend die Kirche Handlanger der Inquisition, so übernahm dies nunmehr die staatliche Gewalt zunehmend und äußerst gewissenhaft. Außerdem hatte sich der von der Kirche aufgebaute Teufelsglaube nahezu unauslöschbar in den Köpfen des Volkes festgesetzt. Dies bewirkte eine verschärfte Aufmerksamkeit untereinander gegen jegliche Art bürgerlichen Fehlverhaltens. Nur das Zusammenwirken von **Kirche, Staat UND Volk** ermöglichte die Hexenverfolgung in dem uns heute bekannten Ausmaß!

Einen weiteren wichtigen Bestandteil bildeten die vermehrt entstehenden Universitäten (so auch 1457 in Freiburg). Häufig wurden ärztliche Gutachten bei den Prozessen mit einbezogen. Die Gutachter unterstützten gerne ihre Auftraggeber, einerseits um sich ihre Gunst zu erhalten und zum anderen, weil sich der noch junge Ärztestand durch die Verdrängung der praktizierenden heilkundigen Frauen einen sicheren Platz innerhalb des Volkes versprach. Trotzdem konnte prinzipiell JEDE Frau in den Verdacht geraten, eine Hexe zu sein.

Nicht nur in den Augen der Kirche spielten Frauen schon immer eine untergeordnete Rolle. Noch Jahrzehnte bevor hierzulande die großen Verfolgungswellen stattfanden, wurden Frauen mehr und mehr unterdrückt, um die Vormachtsstellung des Patriarchats in allen gesellschaftlichen Bereichen auszudehnen.

So waren es viel mehr Frauen als Männer, die der Hexerei bezichtigt und zum Tode verurteilt wurden. Oftmals waren es lediglich Kleinigkeiten in Form von merkwürdigen Zufällen oder Begebenheiten, sowie auffälliges Verhalten, welche den Tratsch des Volkes nährten, um im weiteren Zuge die Vermutung, dass dabei „etwas nicht mit rechten Dingen zuginge“ zum Verdacht des Teufelspaktes und der Hexerei zu erhärten. Hierbei waren hauptsächlich alleinstehende Frauen stark gefährdet, in die Fänge der gesellschaftlichen und juristischen Anklage zu geraten, da sie ohne den Schutz der Familie leichter angreifbar waren.

Es reichte also aus, dass einfache Gerüchte über eine Frau, entstanden aus Neid, Streit, Angst oder Rache längerfristig kursierten, damit ein Richter Anklage erheben konnte. Oft klagten aber auch eifrige Bürger die Verdächtige selbst vor Gericht an, wobei keine Beweise hierfür erforderlich waren.



Hexenhammer (Malleus Maleficarum), 1487

Die inhaftierten Frauen wurden zudem durch grausame Folterungen gezwungen, die Namen ihrer Gespielinnen preiszugeben. Dadurch gab es vielerorts regelrechte Verfolgungswellen, so auch in Freiburg: 1599 und 1603-1604. Innerhalb der Prozesse wurden Zeugenaussagen als Indizien oder Beweise gesammelt.

Von weitaus größerer Bedeutung war jedoch das Geständnis der Beschuldigten, welches durch die so genannte „peinliche Befragung“ erzwungen werden sollte – peinlich, im Sinne von Pein und Schmerz, was nichts anderes war als die Folter!

In Artikel 44 der Carolina heißt es hierzu:

„Item so ymandt sich erpeut, andere menschen zauberey zu lernen, oder ymands zu bezaubern betrowet unnd den betröuten der gleichen beschicht, auch sonnderliche gemeinschaft mit zaubern oder zauberin hat oder mit sollichen verdachtlichen dingen, geberden, worten und weisen umbgeet, die zauberey uff sich tragen, und dieselbig persone desselben sunst auch beruchtiget: das gibt ein redliche Anzeigung der zauberey und genugsam ursach zu peinlicher frage.“

Dabei galt die Folter einzig und allein als Mittel zur Urteilsfindung und nicht als ein Akt der Bestrafung. Der Hexenhammer spielte auch hier wieder eine sehr entscheidende Rolle. Im ersten Teil dieses Handbuchs zur Hexenverfolgung wurde detailliert beschrieben, welche Kriterien erfüllt sein mussten, damit es sich bei der Beschuldigten **wirklich** um eine Hexe handelte: **das gelehrte Hexenbild**. Hierfür mussten vier Anklagepunkte zugegeben werden:

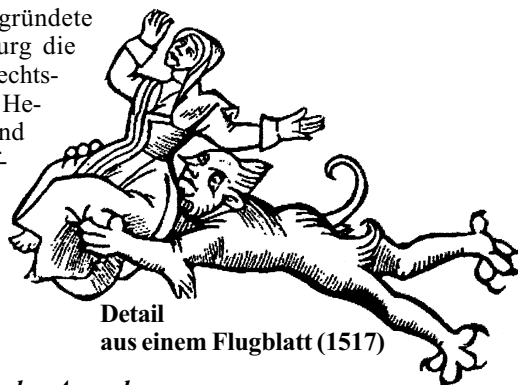
1. **Der Teufelspakt = Das Bündnis zwischen Hexe und Teufel**
2. **Die Teufelsbuhlschaft = Beischlaf mit dem Teufel**
3. **Der Hexensabbat = die teuflerverherrlichende Feier**
4. **Der Schadenszauber = Schadenstiftende Zauberei**



Der Hexensabbat

Trotzdem mussten nicht zu jeder Zeit und allerorts sämtliche vier Anklagepunkte bewiesen sein. So hatte man in Freiburg 1546 eine Hexe hingerichtet, in deren Prozess keine Rede war von nächtlichen Flügen auf dem Besen zu den Hexenversammlungen und erst ab 1579 mussten hier in Freiburg die besagten vier Punkte komplett bestätigt werden.

Die Vorgehensweise bei den Folterungen wurden im dritten Teil des Hexenhammers beschrieben, ebenso die Formen der Urteile und der Urteilsfindung. Diese allgemein anerkannten „Fakten“ dienten als gesetzliche Grundlage für die staatlichen Inquisitionsprozesse (inquirere, lat. = erforschen). So begründete auch in Freiburg die Carolina die Rechtsgrundlage der Hexenprozesse und löste das Strafrecht des seit 1520 geltenden Stadtrechts von Freiburg ab.



Detail aus einem Flugblatt (1517)

In der kommenden Ausgabe  
**Wie erging es den Freiburgerinnen?**  
**Wie wurden die Prozesse geführt?**  
**Wo wurden die vermeintlichen Hexen inhaftiert?**



Titelblatt der peinlichen Halsgerichtsordnung  
 Constitutio Criminalis Carolina

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 3. Folge: Durchführung der Prozesse – Inhaftierung der Hexen

*In den letzten zwei Ausgaben wurde berichtet, warum und wie Kirche, Staat und Volk unschuldige Frauen der Hexerei bezichtigten und nach welchen Kriterien und gesetzlichen Grundlagen dabei die Prozesse eingeleitet wurden.*

Die Freiburger Gerichtsbarkeit unterlag seit 1520 dem neuen Stadtrecht und unterschied damit zur Hauptzeit der Freiburger Hexenprozesse zwischen Bürgertum und Angehörigen der Universität. Prozesse gegen *Universitätsangehörige* wurden im heutigen Rathaus abgehandelt. Im Gegensatz dazu fanden die *bürgerlichen* Verfahren ab Mitte des 15. Jahrhunderts in der Gerichtslaube in der Turmstraße statt. Die Gerichtslaube wurde 1303 als ältestes Rats-



gebäude der Stadt erbaut. Dort wurden ab Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Hexenprozesse vom damaligen **Blut- und Malefizgericht** durchgeführt. In den Beständen des Freiburger Stadtarchivs befindet sich eine so genannte Malefizordnung (*lat.: maleficium = Missetat, Zauberei*), welche die „*Form, wie man vor Rat über Übeltäter richten tout*“ beinhaltet. Seit dem Erlass der verbindlichen Reichsgesetzgebung **Constitutio Criminalis Carolina** im Jahre 1532 durch Kaiser Karl V. zählte die Hexerei zusammen mit Mord und Totschlag zu den schweren Verbrechen (siehe letzte Ausgabe des FREIEBÜRGER). Damit unterlag die Hexerei zusammen mit den anderen *großen Freveln* der so genannten Blutgerichtsbarkeit, welche grundsätzlich schwere Strafen an Leib und Leben – also blutige Strafen – aussprach: „*straffen biss ann das blut*“ oder „*straffen, so an das blut gandt und das läben kostendt*“). Dazu zählten zu den verschiedenen Formen der Todesstrafen auch diverse Verstümmelungen.

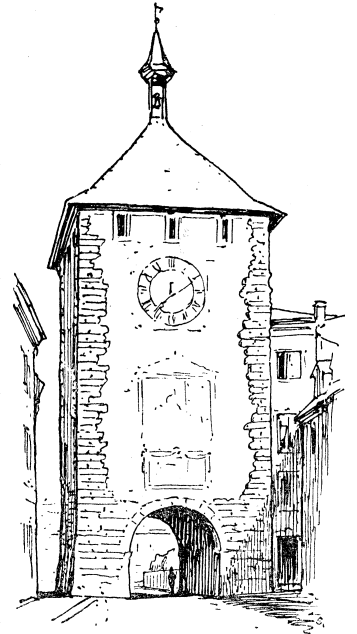
In Freiburg bestand dieses Gericht aus 24 Ratsmitgliedern und wurde deshalb auch kurz *das Vierundzwanziger* genannt, darunter immer die Stellvertreter des Bürgermeisters und des Schultheißen. Dabei waren diese Richter durchweg Laien und nur die schwierigen Rechtsfragen wurden Rechtsprofessoren an der Universität vorgelegt.

Bis zur Urteilsfindung wurden die beschuldigten Frauen in drei der fünf damaligen Tortürme der Stadtmauer gesperrt, welche als Gefängnisse genutzt wurden.



#### Turm des Martinstores

Das Martinstor, lange Zeit auch Norsinger Tor genannt, am südlichen Ende der alten Stadt Freiburg ist das älteste, heute noch erhaltene Stadttor aus dem Jahre 1202. Damals betrug die Höhe des Turms mit 21 Metern allerdings lediglich ein Drittel der heutigen Größe. Der Kerker im oberen Teil des Turms diente über Jahrhunderte hinweg auch als Frauengefängnis, darin waren auch ein großer Teil der Freiburgerinnen inhaftiert, welche der Hexerei bezichtigt wurden. Im Volksmund nannte man damals das Inhaftieren dort auch oft den Betreffenden „den Martinsmantel umhängen“. Stellvertretend für alle Opfer der Hexenverfolgung ist an der Ostseite des Tores eine Gedenktafel angebracht. Allerdings wurden die darauf namentlich erwähnten bekanntesten drei Freiburger Hexen nicht im Martinstor inhaftiert, sondern im Prediger- und im Christoffelstor gefangen gehalten und gefoltert.



Das Martinstor



#### Turm des Predigertores

Dieser Turm in der Nähe des Fahnenbergplatzes ist nur noch in seinen Grundmauern erhalten und wurde durch ein Büro- und Geschäftsgebäude in der uns heute bekannten Form aufgestockt. Hier befand sich zur Zeit der Hexenverfolgung der so genannte Haberkasten, ein Gefängnis, welches bezüglich der Haftbedingungen im Vergleich zu den anderen Gefängnissen und Kerkern noch als eher milde eingestuft wurde.

### Turm des Christoffelstores

Dieser Turm fungierte als Stadttor in Richtung Neuburg und befand sich bis zu seinem Abriss im Jahre 1704 am nördlichen Ende der damaligen Großen Gass – der heutigen Kaiser-Joseph-Straße, etwa dort, wo sich heute die Straßenbahnhaltstelle Siegesdenkmal befindet. Im Volksmund nannte man das Christoffelstor auch Michaels- oder Diebesthor und es diente nicht nur als Gefängnis, sondern auch als Hauptfolterstätte der Stadt Freiburg insgesamt. Die Folterungen wurden im angebauten Marterhäuschen durchgeführt. In diesem Gebäudekomplex wurde auch ein Großteil die Freiburger Hexen inhaftiert und vor allem gefoltert. Das Marterhäuschen musste im Jahre 1603, dem traurigen Höhepunkt der Freiburger Hexenverbrennungen, sogar erweitert werden, da es nicht mehr ausreichte. Dieser Anbau regte bei den Freiburger Bürgern größtes Interesse – wenn darin Folterungen stattfanden, schlichen viele Bürger an die Mauern des Marterhäuschens, legten ihre Ohren an, um den Schreien der Gefolterten zu lauschen. Man nannte das damals: „die Hexen singen lassen“.

Die meisten der vermeintlichen Hexen wurden im Christoffelsturm unter menschenunwürdigsten Bedingungen eingekerkert und dort mussten die Frauen auch die bestialischen Torturen der Folter ertragen, sofern sie nicht bereit waren sofort zu gestehen. In den Kerkern wurden die Beschuldigten an Armen und Beinen in Hölzer eingeschraubt, so dass sie diese so gut wie nicht mehr bewegen konnten. Die Versorgung wurde aufs Notdürftigste beschränkt. Hinzu kamen die Kälte und die Dunkelheit der Verliese.

Von Hygiene konnte keinerlei Rede sein und schnell machte sich Ungeziefer breit, derer sich die Frauen durch die Fesseln nicht wehren konnten. Die Dauer der Haft richtete sich nach der Vorgehensweise der Richter bei den Prozessen und den Folterungen. Sie konnte jederzeit auf Monate oder sogar Jahre hinausgezögert werden, falls es zu keinem vollständigen Geständnis kam. Und hierbei dienten wiederum der **Hexenhammer** und die **Carolina** (siehe die beiden letzten Ausgaben des FREIEBÜRGER) als gesetzliche Grundlage. Dort wurde nicht nur erklärt, wer gefoltert werden durfte, sondern vor allem wie oft und mit welchen Methoden. So untersagte der Hexenhammer zwar eine *Wiederholung* einer bestimmten Tortur, ließ aber sehr wohl selbige als *Fortsetzung* zu. Die Carolina schrieb vor, dass höchstens dreimal gefoltert werden durfte. Dabei konnte aber jeder einzelne Folterschritt in beliebig viele kürzere Abschnitte unterteilt werden und die Qualen der Frauen nahmen einfach kein Ende.



Das heutige Predigertor, ein Büro- und Geschäftsgebäude am Fahnenbergplatz

Insgesamt kann man sagen, dass die praktische Vorgehensweise der damaligen Gerichte sehr willkürlich gehandhabt wurde und das



Der Christoffelsturm war ein Ort der Marter (Initiale von 1889)

Überschreiten der gesetzlichen Grundlagen keine Konsequenzen für die Richtenden hatte. Denn die meisten der angeklagten Frauen wurden früher oder später zum Geständnis gebracht und konnten dann dem Todesurteil nicht entinnen – in den seltensten Fällen endete ein Prozess mit dem Freispruch. Für diesen Fall mussten die Frauen als lebenslänglich gezeichnete Krüppel die so genannte **Urfehde** schwören. Darin verpflichteten sie sich, von einer Klage gegen die Gerichte oder von sonstigen Racheakten abzusehen.

Die Prozesse verliefen im gesamten Land oftmals in ähnlicher Form. Meist wurde direkt nach der Inhaftierung ein Verhör eingeleitet und die Beschuldigte zu sämtlichen vorliegenden Indizien befragt. Hierbei wurde schlichtweg ALLES an Informationen gegen die Beschuldigte gesammelt. Und selbst der Verteidiger war verpflichtet, die Aussagen der Angeklagten gegen sie zu verwenden, da man sich sonst mitschuldig machte.

Zeugen aller Art waren zugelassen und standen unter dem bedingungslosen Schutz der Gerichte. Die Namen der Zeugen blieben ungenannt. Die einzige Ausnahme: Es durften *keine Todfeinde* als Zeugen zugelassen werden, wobei nicht geschrieben stand, wer als Todfeind galt. Aussagen jeglicher Art und unbeachtet ihrer Herkunft wurden zugunsten der Anklage benutzt, selbst wenn sie noch so fragwürdig waren. Den Richtern waren dabei Exkommunizierte genauso recht und billig, wie bekannte Meineidige oder Mitschuldige. Ob Verfeindete, Verwirrte oder Kinder – **JEDES** Zeugnis wurde als gültig betrachtet, sofern es sich **GEGEN** die Beschuldigte richtete.



Um die Geständnisse zu erpressen wurden die Beschuldigten grausamen Torturen ausgesetzt.

Blieben bei den Verhören die gewünschten Geständnisse aus, wurde die Angeklagte zunächst wieder in den Kerker zurückgebracht und dem dortigen Elend überlassen, bis im weiteren Prozessverlauf die Folterungen Anwendung finden sollten.

*In der nächsten Ausgabe:  
Von der Folter bis zum gültigen Geständnis*

Carina

#### Quellen:

1. **Margarethe Jedefrau**: von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag, 2. **Das Verschwinden der Hexen in Freiburg**: von Hillard von Thiessen, Haug-Verlag, 3. **Geschichte der Stadt Freiburg**: von Heiko Haumann u. Hans Schadeck, Theiss-Verlag, 4. **Unbekanntes Freiburg**: von Astrid Fritz u. Bernhard Thill, Rombach-Verlag

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 4. Folge: Von den Torturen der Folter bis zum gültigen Geständnis

*Die letzten drei Folgen beschrieben ausführlich, wie und warum Kirche, Staat und Volk die Lawine der Hexenverfolgung ins Rollen brachten und unter welchen Bedingungen die Beschuldigten inhaftiert und vernommen wurden.*



Auch wenn der Prozessverlauf noch so demütigend und die Haftbedingungen noch so unmenschlich waren, konnte dies alles kein Vergleich zu den bestialischen Qualen der Folter sein. Welche entsetzlichen Schmerzen und wie viel unendliches Leid die beschuldigten Frauen dabei durchmachen mussten, können wir uns heute kaum mehr vorstellen. Den meisten Angeklagten blieb diese grausame Tyrannei nicht erspart. Denn warum sollten sie sich zu den absurden Anschuldigungen bekennen, wenn sie nicht schuldig waren? Der tiefe Glaube und die Hoffnung, dass am Ende doch die Wahrheit siegen müsse, hielt sie genauso von dem geforderten Geständnis ab, wie die Tatsache, dass sie durch dieses Geständnis ihren eigenen Tod besiegeln würden. Und somit ähnelten sich die Schicksale der bezichtigten Frauen sehr.

Im Verlauf der Hexenprozesse wurden diese Frauen zumeist vollständig entkleidet. Danach bekamen sie sämtliche Haare geschoren und alsdann begann die Suche nach dem **stigma diabolicum** (= Hexenmal). Hierfür wurde mit Nadeln in sämtliche am Körper befindlichen Muttermale, Warzen und Narben gestochen. Erwies sich dabei eine Stelle als schmerzempfindlicher als andere oder blutete es dabei weniger stark, galt dies für den Richter als sicherer Beweis dafür, dass es sich um eine Hexe handelte. So findet sich auch in einem Freiburger Gerichtsprotokoll ein Eintrag, dass eine Bürgerin aus Lehen geschoren wurde und wohl auch die Prozedur des Stechens über sich ergehen lassen musste.

Blieben während der Verhöre trotzdem die geforderten Geständnisse aus, wurde die Folter zunächst nur *angedroht*. Zeigte dies nicht den gewünschten Erfolg, kam es zur richterlichen Anordnung, der **territio verbalis**. Hierbei wurden der Angeklagten die Folterwerkzeuge vorgeführt und erklärt. Reichte diese Abschreckung nicht für ein Geständnis aus, wurden der Beschuldigten die Marterwerkzeuge bei der **territio realis** schon in meist leicht schmerzhafter Art und Weise angelegt, ohne sie jedoch im vollen Ausmaß zu benutzen. Erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt ein Geständnis, galt dieses als gültig oder freiwillig abgegeben.

Andernfalls begannen die wahren Torturen der Folter in mehreren, meist drei bis sieben aufeinander folgenden Schweregraden:

Beim **1. Grad** wurden üblicherweise **Daumenschrauben** angelegt, wobei Metallplatten durch Zudrehen der Schrauben immer stärker Finger und Daumen zusammenquetschten. Dies war die mildeste Form der Folter.



Daumenschrauben (Wentzingerhaus Freiburg)

Beim **2. Grad** kam ein härteres Folterinstrument namens **Spanischer Stiefel** zum Einsatz – dabei wurde dieselbe Technik an den Unterschenkeln vollzogen. In beiden Fällen lag es im Ermessen des Scharfrichters, wie stark dabei die Glieder zerquetscht wurden, wie sehr die Knochen splitterten und das Fleisch dabei aufbrach.



Spanischer Stiefel (Wentzingerhaus Freiburg)



ANLEGEN DER SPANISCHEN STIEFEL

„Mit den Daumenschrauben wurden die vordersten Glieder des Folteropfers langsam zerquetscht, bis das Blut hervorspritzte. Dies konnte eine halbe Stunde dauern. Kam ein Geständnis nicht zustande, griff man gewöhnlich zu den Beinschrauben, auch ‘Spanischer Stiefel’ genannt. Eisenplatten wurden an den Unterschenkel angelegt, die mit einem Gewinde verbunden waren. Beim Anziehen der Schrauben drangen Eisenspitzen der hinteren Platte in die Wade ein, während die vordere das Schienbein zerquetschte. (...)“ So beschreibt der Historiker Franz Luschberger eine „normale“ Folter.

Beim **3. Grad** kam es zur **Elevation**, dem Strecken. Bei dieser Methode gab es unterschiedliche Variationen. Zunächst wurden der Angeklagten die Hände gefesselt. Hernach wurde sie an ihnen hochgezogen, so dass die Arme nach hinten oben verdreht und die Schultergelenke ausgereckt wurden.



Diese Torturen waren überall verbreitet, wobei die Durchführung im Einzelnen von Region zu Region sehr unterschiedlich gehandhabt wurde. Darüber hinaus gab es noch weitaus grauenhaftere Foltermethoden, welche allerdings in Freiburg keine Anwendung fanden und deshalb hier nicht näher beschrieben werden sollen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen von Seiten der Justiz nahmen einige Richter in vielen Verfolgungsgebieten nicht sehr ernst. So kam es auch in Freiburg zu geringfügigen juristischen Verstößen gegen geltende Gesetze. Dennoch stehen diese in keinem Verhältnis zu den zahlreichen und groben Missachtungen in einigen anderen Regionen.

Zwischen den einzelnen Folterschritten kamen die geschundenen Frauen wieder zurück in die Verliese. Lebensgefährliche Verletzungen wurden notdürftig versorgt.

Es ist kaum vorstellbar, wie die Angeklagten Qualen dieser Art und in diesem Ausmaß überhaupt durchstehen konnten. Die allermeisten Frauen wurden früher oder später durch die bestialischen Schmerzen dazu gebracht, sämtliche Anklagepunkte zu gestehen.

In fast allen Regionen galt es als sicherer Beweis für ein Teufelsbündnis, wenn die Beschuldigte trotz übelster Foltermethoden weiterhin leugnete, da man annahm, dass nur der Teufel ihr diese Kraft verleihen konnte. In Freiburg war dies jedoch nicht der Fall. Kam es trotz der Torturen zu keinem Geständnis, wurden die Frauen wieder entlassen, manche von ihnen aber später nochmals verhaftet und wieder vernommen.

Legten die Beklagten unter den Folterungen das geforderte Geständnis ab, wurde dies noch nicht als *gültig* angesehen, sondern es musste laut Artikel 56 der Carolina später von der Beschuldigten nochmals in sämtlichen Anklagepunkten *ohne* Folterungen bestätigt werden, was als **Urgicht** bezeichnet wurde. Hierzu wurden ihr sämtliche Anklagepunkte nochmals verlesen und mussten von ihr bestätigt werden. Der **Hexenhammer** (Januar-Ausgabe des FREIEBÜRGER) forderte dies als zum **gelehrten Hexenbild** gehörend.

Zusätzlich konnten entweder Gewichte an die Füße gebunden werden oder auch brennende Fackeln unter die Fußsohlen gehalten werden. Manchmal wurden die Frauen auch langsam hochgezogen, um sie sodann wieder schnell und ruckartig runtersacken zu lassen, wodurch die Schultern gänzlich ausgekugelt wurden.

Beim **4. Grad** wurde die vermeintliche Hexe auf einer langen **Streckleiter** gefesselt und so weit auseinander gezogen, dass dadurch sämtliche Gelenke ausgereckt wurden. Und auch hierbei waren den sadistischen Fantasien der Folterknechte keine Grenzen gesetzt. So gab es zusätzlich die Möglichkeit, in der Mitte eine zusätzliche Grausamkeit namens **Gespickter Hase** anzubringen. Dies war eine mit spitzen Dornen besetzte Rolle, womit zusätzlich der gesamte Rücken der Frau aufgeschlitzt wurde. Hierzu kann man in der **Constitutio Criminalis Carolina** (siehe Januar-Ausgabe des FREIEBÜRGER) Folgendes lesen:

„... der hartnäckige Inquisit soll so auseinander gezogen werden, dass man durch seinen Bauch ein Licht scheinen sieht, das hinter ihm gehalten wird.“



Streckleiter (Rekonstruktion, Foltermuseum Freiburg)

Der Widerruf eines Geständnisses war zwecklos, denn dann begannen der gesamte Prozess und auch die Folterungen erneut von vorne. In diesem Fall reichte es zumeist aus, die **territio verbalis** zu wiederholen, damit die geschundenen Frauen aufgaben und ihr Todesurteil besiegelten.

*In der nächsten Ausgabe:  
Vom Todesurteil bis zur Hinrichtung*

Carina

#### Quellen:

1. **Margarethe Jedefrau** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann  
Kore-Verlag
2. **Das Verschwinden der Hexen in Freiburg** von Hillard von Thiessen  
Haug-Verlag
3. **Geschichte der Stadt Freiburg** von Heiko Haumann u. Hans Schadeck,  
Theiss-Verlag,
4. **Unbekanntes Freiburg** von Astrid Fritz u. Bernhard Thill,  
Rombach-Verlag

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 5. Folge: Die Geständnisse - Die Todesurteile - Die Hinrichtungen

*In den vergangenen Ausgaben wurde erklärt, warum und wie es dazu kommen konnte, dass die Hexenverfolgung in dem uns heute bekannten Ausmaß von Kirche, Staat und Volk vollzogen wurde und welch grausame Qualen die beschuldigten Frauen während der Haft und den Folterungen erleiden mussten.*

**M**it der Abgabe der **Urgicht**, dem anschließenden Geständnis – im Anschluss an die Folterungen, OHNE den Druck der Folter, hatten die Leiden der Frauen ein Ende. Dabei wurden die einzelnen Aussagen der Beschuldigten von ihren Peinigern regelrecht erpresst, entsprechend den üblichen Vorstellungen vom Hexenwesen und beinhalteten fast immer sämtliche **vier Anklagepunkte des gelehrten Hexenbildes** (siehe Januar-Ausgabe).

Somit entsprachen diese Urgichten einem stereotypen Muster: Die erste Begegnung mit dem Teufel ereignete sich oftmals während einer Notsituation der Frau. Häufig waren es schlimme häusliche Zustände mit schweren Bedrohungen von Seiten des Ehemanns oder finanzielle Notlagen nach dessen Tod; die meisten Freiburger Hexen waren Witwen. Der Teufel bot daraufhin seine Hilfe an, meist gar er ihnen Geld, welches sich später aber in Steine oder Pferdeäpfel verwandelte. Als dann versuchte er sie zu verführen, was oft nicht gleich beim ersten Mal gelang. Viele der angeklagten Frauen versicherten anfänglich Widerstand geleistet zu haben, um die Richter milder zu stimmen – zumeist ohne Erfolg. Letztendlich kam es dann doch zur **Buhlschaft**, dem Beischlaf mit dem Teufel, welcher meist als abscheulich, kalt und grob beschrieben wurde. Danach kam es zum **Teufelspakt**: Die Hexe schwor Gott und den Heiligen ab und erhielt eine Salbe zum Bestreichen eines Stockes oder Besens, um zum **Hexensabbat** zu fliegen. Bei diesen Versammlungen wurde gemeinsam mit anderen Hexen gefeiert und getanzt, getafelt und getrunken. Außerdem versuchten sie sich in der Hexerei, insbesondere des Wettermachens, zur Vernichtung der Ernten oder erlernten andere Arten von **Schadenzauber** an Mensch und Tier.

Hatte die Hexe aufgrund der Folterungen diese oder ähnliche Begebenheiten bejaht, gingen die Torturen trotzdem immer noch dahingehend weiter, die Namen ihrer „**Gespielinnen**“ preiszugeben. Diese Denunziationen einer geständigen und damit überführten Hexe galten als das stärkste Indiz überhaupt und führten im Anschluss zu weiteren Anklagen und Festnahmen der Genannten. Dabei gab es allorts regelrechte Prozesswellen. So musste 1603 – das Jahr, in dem es in Freiburg die meisten

Angeklagten und Hinrichtungen gegeben hatte – sogar das Marterhäuschen des hiesigen **Christoffelsturmes** (siehe Februar-Ausgabe) erweitert werden, da der Platz nicht mehr ausreichte! Trotzdem bewegte sich die Verfolgungsrate in Freiburg mit „nur“ etwa 40 Todesurteilen in gut 50 Jahren eher im mittleren Durchschnitt. Vergleichsweise hat es in der Markgrafschaft Baden-Baden über 150 Hinrichtungen allein innerhalb von fünf Jahren gegeben, in Offenburg wurden etwa 60 Menschen in einem Zeitraum von drei Jahren hingerichtet und im benachbarten Gengenbach etwa 70 Personen in fünf Jahren.



*Außerdem gab es in Freiburg noch weitere Besonderheiten:*

In den Geständnissen fehlten die übertriebenen Darstellungen der Hexentreffen mit Hunderten von Gleichgesinnten. Die Urgichten der Freiburgerinnen blieben im Vergleich zu den Geständnissen anderer südwestdeutscher Hexen relativ farblos. Ebenso finden sich in den Aussagen keinerlei Zugeständnisse an die Diskriminierungen von Seiten der Kirche, dass die Frauen von Natur aus sündhaft,

sich in sexueller Hörigkeit dem Teufel regelrecht anbieterten. Auch die juristischen Verstöße gegen geltendes Recht waren in Freiburg vergleichsweise geringer als in anderen Verfolgungsgebieten. So verliefen die Prozesse zwar mit konsequenter Härte, aber ein großer Teil der Beschuldigten wurde bei fehlenden Geständnissen oder Beweisen gegen Abgabe der **Urfehde** (siehe Februar-Ausgabe) freigelassen, wobei einige der Stadt verwiesen wurden und andere bestimmte Auflagen, wie Hausarrest, bekamen.



Ein weiterer Unterschied zu anderen Städten besteht darin, dass das Vermögen der hingerichteten Hexen nicht konfisziert wurde. Ihnen wurde lediglich die übliche Geldbuße von 10 Pfund Rappen auferlegt - „*sofern sie es vermögen*“. Zum Vergleich: Eine Kuh kostete damals etwa 10 Gulden, 12 Schilling ergaben 1 Gulden, 20 Schilling dagegen 1 Pfund.

Kam es dann letztendlich zum geforderten Geständnis, so musste dies noch juristisch bestätigt werden, damit das Todesurteil rechtskräftig vollstreckt werden konnte. Das nannte man in Freiburg **Besiebnen** – die gerichtliche Überführung vor sieben Zeugen während

des **Malefizgerichts in der Gerichtslaube** (siehe Februar-Ausgabe). Dieses Verfahren wurde stets bei den schweren Verbrechen, zu denen auch die Hexerei zählte, vorgenommen. Dabei wurde auch der Termin für die Hinrichtung festgelegt, welche meist wenige Tage darauf vollzogen werden sollte und zudem wurde die Art der Todesstrafe beschlossen. Der Abschluss-Satz der Urteile lautete: „*Gott verzeihe den armen Seelen. Amen.*“. Hernach konnten die Frauen beichten und ihr Testament machen und warteten in ihren Verliesen auf die Hinrichtung.

In Freiburg wurden eher wenige Hexen bei lebendigem Leib verbrannt. So bestand eine Abmilderung der Strafe darin, sie vorher zu enthaupten. Die Enthauptungen fanden in der Regel am früheren



**Hinrichtungs-Schwert  
(Wentzingerhaus Freiburg)**

Schützenrain statt, der sich in der Nähe des heutigen Holzmarktes befand.

So geht aus den noch vorhandenen Freiburger Gerichtsprotokollen hervor, dass **Agatha Gutmännin** und **Regina Rieggerin** am 30. Januar 1599 als letzte lebendig verbrannt wurden. Weitere neun Frauen vor ihnen mussten – soweit bekannt – diese Höllenqualen ebenfalls erleiden. Die nachfolgenden Todesurteile wurden allesamt dahingehend abgemildert, dass die Frauen vor dem Verbrennen mit dem Schwert enthauptet wurden.

Dieses Schwert ist heute im Wentzingerhaus, dem Museum für Stadtgeschichte, am Münsterplatz, neben einigen Folterwerkzeugen des hiesigen Raums ausgestellt.

In Begleitung einer regelrechten Prozession wurden alle Freiburger Hexen alsdann zum Hinrichtungsplatz gebracht. Dieser Zug setzte sich meistens vom **Christoffelsturm** (am heutigen Siegesdenkmal) in Bewegung. Dort waren bis 1704 das Hauptgefängnis und die Folterstätte für die Freiburger Hexen.

Da die Delinquenten nach den grausamen Torturen der Folter zu meist nicht mehr gehen konnten, wurden sie in einem Karren zum Hochgericht (dem Ort der Hinrichtungen) gefahren - zudem konnten sie damit „Gottes Erdboden nicht weiter beschmutzen“.

Begleitet vom Gesang der Geistlichen und den hohnvollen Blicken der zahlreichen Gaffenden, die die Hexe beschimpften und häufig mit faulem Obst oder Steinen bewarfen, ging es dann die Große Gass (heutige Kaiser-Joseph-Straße) entlang - in welcher damals der Markt stattfand - in Richtung **Martinstor**, welches ebenfalls als Gefängnis diente. Die dort angebrachten Tafeln an der Ostseite erinnern noch heute an die Opfer der Hexenverfolgung (siehe Februar-Ausgabe).

Zuvor gab es jedoch einen Halt vor dem damaligen **Heilig-Geist-Spital**, dem damaligen Armenspital. Dort befindet sich heute das Kaufhaus Breuninger – ebenfalls mit einer Gedenktafel auf der Vorderseite versehen, auf der Gebäuderückseite befindet sich noch ein Originalstein des Spitals im Fenster ausgestellt.

Hier wurde den Hexen von der Treppe des Heiliggeistspitals ein letzter Trunk aus dem **Johannis-Kelch** gereicht, der so genannte „Armesünderwein“ oder auch „Johannisminne“. Dieser stammte aus speziell dafür gestifteten Reben. Dieser Kelch ist heute noch im Augustinermuseum ausgestellt. Er stammt aus dem Jahre 1270 und besitzt am oberen Rand folgende Inschrift:

„TRINCKE DIE LIEBE DES HEILIGEN JOHANNIS DIE DICH STAERKE UND FIEHRE IN DAS EWIGE LEBEN.“

Die Hinrichtungsstätten waren außerhalb der Stadt, meistens jedoch an stark frequentierten Wegen und Straßen gelegen. Schließlich versprach man sich vom grausigen Anblick der Getöteten eine abschreckende Wirkung.

In Freiburg ist dieser Ort seit dem 14. Jahrhundert urkundlich belegt: am Hochgericht im Metzgergrün an der Basler Landstraße. Die Verbrennungen der Freiburger Hexen fanden ebenfalls dort, unter den Galgen des Hinrichtungsplatzes, statt. Diese Galgen

mussten jeweils mindestens 23 Ellen weit vom nächsten Grundstück entfernt sein, damit deren Schatten der Gehängten nicht auf das Anwesen fallen konnte, weil dies als unheilbringend galt – so stand es in der **Constitutio Criminalis Theresiana** (siehe Januar-Ausgabe) unter Artikel 53,2.



**Johannis-Kelch  
(Augustinermuseum Freiburg)**

### „Donnerstag, den 21. Augusti 1603. Malefiz.“

(...) / es wurde gegen / Anna Schauflerin, das Schwarz-Annele genannt, Ursula Gatterin und Margreth Baderin als Hexen geklagt, weßhalb dieselben (...) um ihre begangene Missethat und getriebene Hexerei erstlich außer Gnade bey dem hochgericht enthaubtete, demnach die Coerper daselbstsen mit dem feur zu aeschen verbranntt werden sollen. Und ist die Ausföhrung angestellt zwischen 11 und 12 Uhren neben Mitreitung der drei Haeupter\*. Von jeder Zunft sindt drei Personen (...) verordnet und sollen die Chore wie gewoehnlich verwahret werden. Gott verzeihe den Seelen.“

\* (=höchste städtische Beamte)

**In der nächsten Ausgabe:  
Wer waren die Freiburger Hexen? Die Einzelschicksale**

Carina

#### Quellen:

1. **Margaretha Jedefrau** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag 2. **Das Verschwinden der Hexen in Freiburg** von Hillard v. Thiessen, Haug-Verlag 3. **Unbekanntes Freiburg** von Astrid Fritz u. Bernhard Thill, Rombach-Verlag

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 6. Folge: Wer waren die Freiburger Hexen (Teil 1)



**Welche Ursachen und Grundlagen der Hexenverfolgung zugrunde lagen und welches qualvolle Schicksal die Beschuldigten vom Verdacht bis hin zur Vollstreckung des Todesurteils erleiden mussten, wurde in den bisherigen fünf Ausgaben beschrieben. In den kommenden fünf Ausgaben möchten wir betroffene Freiburger Frauen und Männer vorstellen und ihre Geschichten näher beleuchten.**

Die vielfältigen historischen Quellen der Stadt Freiburg lassen leider keine wirklich genauen Aussagen über exakte Zahlen oder Recherchen der Opfer zu. Dies hat mehrere und zum Teil recht komplizierte Gründe: So finden sich aus historischen Gründen jeweils verschiedene Einträge in unterschiedlichen Schriften. Damals gab es zum einen das **Vergichtbuch**, in welchem die Geständnisse der schwerwiegenden Verbrechen – zu denen auch die Hexerei zählte – aufgezeichnet wurden und zum anderen gab es zusätzlich die **Hexen-Criminalia**, sowie **Turm-Amts- und Rats-Protokolle**. Des Weiteren sind diese Quellen nur noch bruchstückhaft vorhanden. Darüber hinaus wurden die Eintragungen nicht immer mit der gleichen Genauigkeit vorgenommen, insbesondere in späteren Zeiten und vieles ging während des dreißigjährigen Krieges verloren.

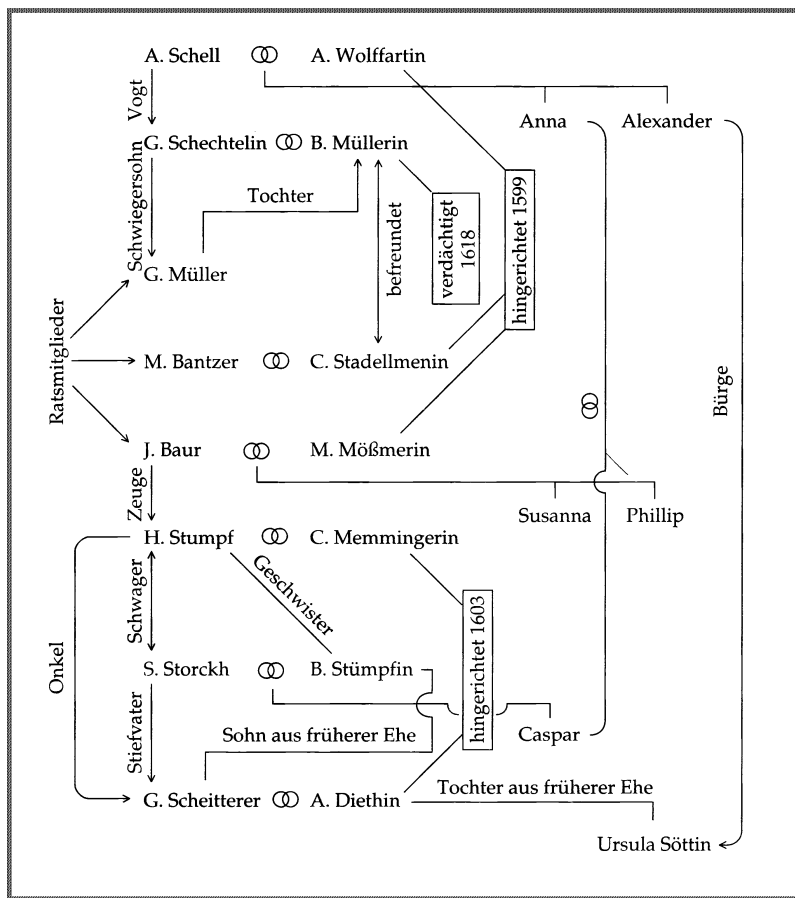
In dem dicken, pergamentgebundenen „**Vergichtbuch von 1550 bis 1628**“ findet sich eine nicht ganz vollständige Sammlung von diversen Verhörprotokollen, sowie 302 Geständnisse von Menschen, die in diesem Zeitraum wegen schwerwiegenden Delikten in Freiburg vor Gericht standen, wobei offenbar nur die letzten Geständnisse aufgezeichnet wurden und auch die Urteile sind nicht komplett vermerkt. Bei fast der Hälfte der Fälle wurde dabei die Todesstrafe verhängt.

Von den 302 Geständnissen waren 218 Männer (72%) und 84 Frauen (28%) – bei den 131 Todesstrafen waren 91 Männer (42%) – zwei davon wegen Hexerei (2%) und 40 Frauen (48%), davon 37 wegen Hexerei (93%) – die drei übrigen zum Tode verurteilten Frauen waren „Kindsverderberinnen“. Obwohl dieses Buch keineswegs vollständig ist und mit unterschiedlicher Genauigkeit geführt wurde, ergibt sich doch ein recht eindeutiges Bild: Schwerwiegende Rechtsverletzungen durch Frauen waren so selten, dass sie – abgesehen von einigen wenigen Fällen des Kindsmords – kaum hingerichtet worden wären, wenn es nicht das Verbrechen der Hexerei gegeben hätte!

Da die Frauen gesellschaftlich schlechter gestellt waren, fanden sie meist nur im Zusammenhang mit ihren Männern Erwähnung. Dadurch finden sich nur bei wenigen Opfern ausreichende Informationen über ihre konkreten Lebensumstände. Hinzu kommt die damalige komplizierte Namensnennung und Namensgebung: Eheliche Kinder erhielten den Nachnamen des Vaters zeit ihres Lebens, wobei den Mädchen die zusätzliche Silbe „in“ an den Nachnamen des Vaters angehängt wurde, den sie als Frau auch nach der Heirat weiterhin trugen. So bekamen beispielsweise die ehelichen Kinder des angesehenen Bürgers Jacob Baur und seiner zweiten Ehefrau **Margaretha Mößmerin** unterschiedliche Nachnamen: Phillip Baur und Susanna Bäurin. Zudem bekamen die Kinder auch häufig die Vornamen ihrer Eltern – so hießen der Nachwuchs der Eheleute Alexander Schell und **Anna Wolffartin** also Alexander Schell und Anna Schellin. Die unehelichen Kinder bekamen allerdings den Nachnamen der Mutter: **Ursula Gatterin** hatte einen Sohn, der Martin Stürmer hieß und insofern einer Ehe entstammen musste – später gebar sie jedoch noch eine Tochter namens Agatha Gatterin, die folglich unehelich sein musste.

Außerdem wurden die Frauen oft auch mit dem Nachnamen der Ehemänner benannt, allerdings nur als „die...“ – so wird **Margaretha Mößmerin** als Ehefrau von Jacob Baur auch gerne als „die Bäurin“ bezeichnet – niemals aber als „Margaretha Bäurin“! Erschwerend kommt hinzu, dass manche Frauen häufig nur in ihrem Verhältnis zu einem lebenden oder verstorbenen Mann erwähnt werden: also als „die Witwe/Schwägerin/Tochter von...“ und dabei nicht immer ein wirklicher Name oder Wohnort auftaucht oder sich manche Bezeichnungen trotz zwischenzeitlicher Veränderungen hartnäckig halten – so wird **Catharina Memmigerin** ausschließlich als „Witwe von Hans Stumpf“ bezeichnet, obwohl sie zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung schon vier Jahre mit Jacob Senfft verheiratet war. Umgekehrt wird Elsbeth Schmidin 1599 immer noch ab und zu als Veit Scherers Frau bezeichnet, obwohl sie bereits seit 10 Jahren seine Witwe war. Häufig gibt es zudem mehrfache Eheschließungen mit gleichen oder ähnlichen Zunftzugehörigkeiten, was die Zuordnung erschwert.

Doch damit nicht genug – zusätzlich verwirrend ist, dass manche Personen nicht immer unter ein und demselben Namen geführt wurden, sondern teilweise aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Berufes zusätzliche Nenn-Namen hatten. Dies galt gleichermaßen für Frauen, als auch für Männer. Hans Heuß, der Schneider, taucht in den



Grafik: „Margaretha Jedefrau“ (1)

Ratsprotokollen vorzugsweise als der Schwappelhans auf, **Anna Wolffart**in wird auch gerne als „Die Schneckenanna“ bezeichnet, **Anna Schweizerin** heißt oft „die Besenmacherin“ und bei der Lotzweberin muss man lange suchen, bis man entdeckt, dass diese eigentlich Margreth Schwertzin heißt.

Die Gesamtheit dieser Umstände machen genaue Aussagen zur eindeutigen Identität bei manchen Opfern sehr schwierig oder teilweise sogar unmöglich. Ebenso erfährt man bei einigen Freiburgerinnen eher wenig über ihre Lebensbedingungen – es sei denn, ihre Ehegatten waren in gehobenen Positionen, wie es bei **Margaretha Mößmerin** der Fall war. Trotzdem kann man über die noch vorhandenen Schriften viele Schicksale doch relativ genau nachvollziehen. Die meisten der hingerichteten Frauen erfüllten auch in Freiburg im Großen und Ganzen die typischen Kriterien, um als Hexe verdächtigt zu werden: so waren es überwiegend Witwen oder alleinstehende ältere Frauen, die zumeist aus eher bescheidenen bis ärmlichen Verhältnissen stammten oder durch den Tod des Ehemanns in solche gerieten. Die meisten von ihnen lebten schon seit Jahren in Freiburg. Auffallend ist, dass sie vor dem Verdacht der Hexerei zuvor nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten waren.

In den unterschiedlichen Quellen finden sich leichte Abweichungen über die Zahlen der Freiburger Opfer, allerdings dürfte sich die Zahl der gesamten Hinrichtungen wegen Hexerei auf etwa gut 40 belaufen – wobei die meisten Hinrichtungen eindeutig in den Jahren 1599 und 1603 stattfanden. So spricht der Freiburger Geschichtsschreiber Heinrich Schreiber (1793-1872) für das Jahr 1599 von mindestens 18 Opfern, während die Recherchen in dem Buch „Margaretha Jedefrau“ ergeben, dass es sich in diesem Jahr höchstwahrscheinlich „nur“ um 12 Hingerichtete handelt.

Die erste Frau, die in Freiburg als Hexe hingerichtet wurde, war – soweit urkundlich überliefert – **Anna Schweizerin**, „die Besenmacherin“. Sie war erst ein Jahr zuvor von Basel nach Freiburg gekommen und wurde 1546 lebendig verbrannt. In ihrer Urgicht (siehe Ausgaben März und April) tritt sie als einzige der Freiburger Hexen die Teilnahme am Hexensabbat und somit einer der vier Anklagepunkte des gelehrten Hexenbildes (siehe Januar-Ausgabe) ab. Mindestens acht weitere Freiburgerinnen trifft dieses Schicksal bis zur ersten großen Prozesswelle im Jahre 1599. In diesem Jahr wurde Anna Hötzerin als Kindsmörderin enthauptet und verbrannt – ihre Mutter, **Agatha Gutmännin** wurde zunächst der Beihilfe bezichtigt und anschließend wegen Hexerei zwei Tage später zum Tode verurteilt. Sie habe „dem Martin N., der ihre Tochter geschwängert, ein Küchlein gebacken und darein von dem grauen Samen, so ihr Buhl (der Teufel) ihr geben, getan, der Meinung, daß ihre Tochter solle lieb haben.“ Am Samstag, den 30. Januar 1599 wurde sie hingerichtet, zusammen mit **Regina Riegerin** von Villingen, einer Pfaffenmagd, die erst kurze Zeit in Freiburg lebte, welche bereits wegen Hurerei bestraft wurde.

Zwei Wochen später trat eine Wende bei der Vollstreckung der Todesurteile ein: **Margaretha Vischerin** aus Betzenhausen wurde als erste Freiburger Hexe vor der Verbrennung enthauptet - die Witwe von Wolf Bisam, der 1582 wegen Todschlages enthauptet wurde, hatte mehrere Kinder und lebte von Almosen. Ihr Mann hatte sie „übel geschlagen, schön und hart gehalten, hundert und aberhundertmal aus dem Haus gejagt, also daß sie öftermals in großer Furcht, Angst und Nöten, ja in Gefährlichkeit ihres Leib und Lebens seinetwegen gewesen sei“. Mit ihr starben am selben Sams-

tag, dem 13. Februar, **Magdalena Karrerin**, „die Lawmüllerin“ - lebte bereits mindestens seit 1594 in Freiburg. „Die alt Köchin im Karthäuserhaus (habe) auf ein Zeit ihr etwas in einem Habermus zu essen geben, davon sie an ihren menschlichen Sinnen Schaden und Blödigkeit bekommen habe.“ Auch **Hedwig Jüdin**, die Witwe von Stefan Haßler, starb an diesem Tag durch das Hinrichtungsschwert. (siehe April-Ausgabe). Auch sämtliche weiteren Todesurteile wurden seitdem in dieser Form vollzogen.

Am Donnerstag, den 11. März starben zwei verarmte Witwen mit mehreren Kindern aus Betzenhausen: **Margaretha Saurbeckhin**, Witwe von Hans Braun und **Magdalena Beürin**, „die Brüdlerin im Kichlin“, sowie **Margaretha Hochwälderin**, „die Eschenmacherin“, seit 1589 Witwe des Rebmann Bastian Heim und **Magdalena Widemännin**, „die Schreinerin“, mehrfache Mutter und Ehefrau des Schreiners Hans Weigand, der sie „übel gehalten und geschlagen“ hat.

**Margaretha Vischerin** gab während der Folterungen elf weitere Gespielinnen (siehe April-Ausgabe) an, von denen nur **Agatha Müllerin** nicht verurteilt wurde und die fast zweimonatige Folter mit schweren Schädigungen überlebte. Zwei der von **Margaretha Vischerin** angegebenen Frauen wurden erst im Jahre 1603 verhaftet und zum Tode verurteilt. Die anderen ereilte dieses Schicksal bereits kurze Zeit später, vier von ihnen am Donnerstag, den 11. März und auch diesmal waren drei von ihnen Witwen. Die wahrscheinlich letzten drei Opfer des Jahres 1599 waren zugleich auch die berühmtesten: **Margaretha Mößmerin** („die Bäurin“), **Anna Wolffart**in („die Schneckenanna“) und **Catharina Stadelmenin** („die Bantzerin“). Aufgrund ihres relativ guten gesellschaftlichen Standes findet man über sie die meisten Informationen – diese sollen aber erst in der kommenden Ausgabe ausführlich betrachtet werden. Auf die Frage nach weiteren Mittäterinnen gaben diese drei Frauen keine neuen Namen mehr an, alle drei benannten sich gegenseitig oder bereits hingerichtete Hexen. Somit endeten mit ihrer eigenen Hinrichtung am Mittwoch, den 24. März 1599 vorerst die Hexenprozesse. An der Ostseite des Martinstores, einem der damaligen Freiburger Gefängnisse, ist heute eine Gedenktafel mit diesen drei Namen angebracht, welche stellvertretend an sämtliche Opfer der Hexenverfolgung erinnern soll. (siehe Februar-Ausgabe).

Innerhalb von knapp zwei Monaten wurden also 1599 zwölf Hexen verbrannt und mindestens sechs weitere zur selben Zeit inhaftiert und gefoltert. Die meisten der Verurteilten gaben in ihren Geständnissen an, dass sie von ihren Männern schlecht behandelt und geschlagen wurden. Einige beschwichtigten, nur aufgrund ihrer Armut zur Hexerei gekommen zu sein. **Agatha Müllerin** musste dabei die längste Zeit leiden. Seit dem 5. Februar musste sie erleben, wie dreizehn andere Frauen gequält und zehn hingerichtet wurden. Doch sie gestand nichts, obwohl sie wochenlang sämtliche Foltergrade über sich ergehen lassen musste (siehe März-Ausgabe). Am 31. März erreichte ihr Mann Apollonarius Bockh, der Vogt zu Lehen, nach zweimonatigem Fürspruch vor dem Rat endlich ihre Freilassung. Doch solche Rettungsversuche von Angehörigen waren die Ausnahme.

Innerhalb von knapp zwei Monaten wurden also 1599 zwölf Hexen verbrannt und mindestens sechs weitere zur selben Zeit inhaftiert und gefoltert. Die meisten der Verurteilten

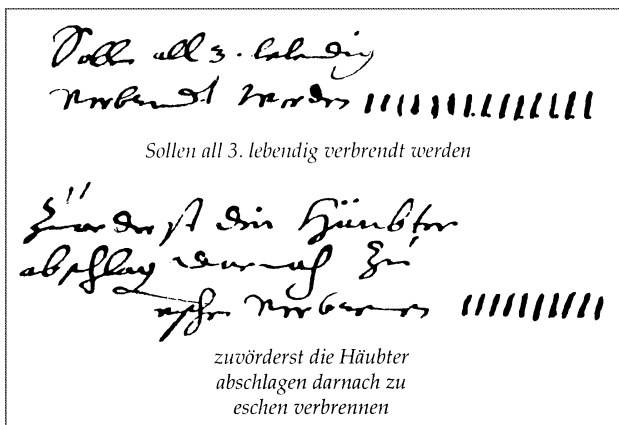
gaben in ihren Geständnissen an, dass sie von ihren Männern schlecht behandelt und geschlagen wurden. Einige beschwichtigten, nur aufgrund ihrer Armut zur Hexerei gekommen zu sein. **Agatha Müllerin** musste dabei die längste Zeit leiden. Seit dem 5. Februar musste sie erleben, wie dreizehn andere Frauen gequält und zehn hingerichtet wurden. Doch sie gestand nichts, obwohl sie wochenlang sämtliche Foltergrade über sich ergehen lassen musste (siehe März-Ausgabe). Am 31. März erreichte ihr Mann Apollonarius Bockh, der Vogt zu Lehen, nach zweimonatigem Fürspruch vor dem Rat endlich ihre Freilassung. Doch solche Rettungsversuche von Angehörigen waren die Ausnahme.

### In der nächsten Ausgabe: Drei Frauen – drei Schicksale

Carina

#### Quellen:

1. **Margaretha Jedefrau** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag 2. **Das Verschwinden der Hexen in Freiburg** von Hillard v. Thiessen, Haug-Verlag



#### Urteile - „Margaretha Jedefrau“ (1)

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 7. Folge: Wer waren die Freiburger Hexen? - Teil 2: Drei Frauen, drei Schicksale



**I**n den ersten fünf Folgen dieser Serie beschäftigten wir uns mit den allgemeinen Ursachen und Grundlagen der Hexenverfolgung im Freiburger Raum und wie diese vollzogen wurde. Seit der letzten Ausgabe sollen nun die einzelnen Freiburgerinnen und deren Lebensumstände nähere Betrachtung finden. Wie bereits beschrieben, gab es im Jahre 1599 die erste der beiden großen Prozesswellen in Freiburg, deren drei letzte Opfer zugleich die berühmtesten wurden: Catharina Stadellmenin, Anna Wolffartin und Margaretha Mößmerin.

Aufgrund ihres guten gesellschaftlichen Standes finden sich über diese drei Frauen die meisten Informationen. Alle drei zählten zur Freiburger Oberschicht, denn ihre Ehegatten waren allesamt Ratsmitglieder, besaßen Häuser in der Stadtmitte und waren allgemein bekannt. Auch wenn alle drei Frauen zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung bereits seit Jahren verwitwet waren, gehörten sie ursprünglich derselben Gesellschaftsschicht an, wie die Richter, die über sie urteilten und kannten diese zum Teil persönlich.

Dr. Textor, einer der Untersuchungsrichter, bat am dritten Tag nach ihrer Verhaftung darum, von den Verhören entbunden zu werden. (In der heutigen Breisgauer Str. 52, in Lehen, befindet sich ein alter Herrenhof, über dessen Eingang eine steinerne Inschrift zu lesen ist - mit dem Hinweis, dass hier ab 1587 der vorderösterreichische Amtmann Dr. Textor gewohnt habe - mit ziemlicher Sicherheit handelt es sich hierbei um eben jenen Dr. Textor, der als Commissarius bei den Prozessen 1599 dabei war.) Dr. Textor schien zudem an die Unschuld der drei angeklagten Freiburgerinnen zu glauben, denn er versuchte sogar, sich später für die drei Angeklagten einzusetzen - jedoch ohne großen Erfolg.

Zwar kann man vermuten, dass diese drei Beschuldigten aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung in gewisser Weise eine Art „bevorzugte Behandlung“ bekamen, was aber die Grausamkeiten der Folterungen nicht verhindern konnte. So wurde Anna Wolffartin aufgrund ihrer schweren Verletzungen ärztliche Hilfe gewährt und alle drei durften beichten und ihr Testament machen. Auffällig ist außerdem, dass sie kurz nach ihrer Verhaftung frei gelassen wurden, jedoch alsbald erneut auf der Straße aufgegriffen und weiterhin verhört und gefoltert wurden. Doch betrachten wir zunächst die familiären Verhältnisse dieser Frauen:

#### Catharina Stadellmenin, die Bantzerin

Über sie erfährt man in ihrem Geständnis, der Urgicht (siehe Ausgabe März und April) und über die Aussagen der Zeugen vor Gericht, einiges über ihre familiäre Situation, wobei man berücksichtigen muss, dass man dabei nicht genau einschätzen kann, wie viel davon wahr ist - trotzdem lassen bestimmte Aussagen und einige Fakten in den noch heute existierenden Ratsprotokollen ein ungefähres Bild erkennen.

Sie war die Ehefrau von *Michael Bantzer*, der insgesamt viermal als Zunftmeister der Schmiede in den Stadtrat gewählt wurde (1574,

1577, 1580 und 1583) und danach weiterhin mit Aufgaben im Auftrag der Stadt beschäftigt war. Im September 1588 kam es dazu, dass er verhaftet wurde, weil er seinen Dienst als Werkmeister nicht sorgsam genug ausgeführt hatte. In Anbetracht seines hohen Alters wurde er jedoch begnadigt. Die Ehe blieb kinderlos und verlief auch sonst sehr unglücklich. 1570 fing er ein Verhältnis mit einer anderen verheirateten Frau an.

Im Geständnis sagt Catharina Stadellmenin, dass er sie „gar schnöd und übel gehalten und besonders, wenn er trunken Weins gewesen, dass sie vor ihm fliehen müssen und manch halbe Nacht auf dem Dach gessen sei, da er sie sonst übel geschlagen oder aus dem Haus gejagt hätte. Ein Zunftgenosse ihres Mannes erklärt, Bantzer habe zu ihm „oft zu Nacht gesagt, er solle zu ihm liegen, sein Catharina sei nit allda bei ihm.“ Ein anderer Zeuge sagt, „er habe selbst vom Bantzer gehört, er habe 20 Jahr lang mit seiner Frau nichts zu schaffen gehabt.“ Zu dieser Zeit wohnte das Ehepaar gegenüber dem „Haus zum Gold“ (heutige Ka-Jo 209) von Margaretha Mößmerin am Fischmarkt, (heutiger Bertoldsbrunnen).

1593 starb Michael Bantzer. 1597 erwarb die Witwe das Haus „Zur guten Stund“ (heutige Schiffstraße 14). Bei ihr wohnte ein armer Schüler, der oft Botengänge für sie erledigte. Zudem nahm sie Studenten bei sich auf, was sie in Verruf brachte, da diese sich nicht sonderlich an die damaligen strengen Sitten hielten. Außerdem bekam sie häufig Besuch. Ihre damalige Freundin *Barbara Müllerin* – eine der Töchter des *Georg Müller* (einem Ratsmitglied aus der Krämerzunft) brachte zuweilen eine ihrer ledigen Schwestern mit.

Die häufigen Besuche der zwei Freundinnen löste allerlei Gerede in der Nachbarschaft aus. Jemand der Nachbarn sagte aus, er habe sie „vielmals aus- und eingehen, etliche Male zu acht oder neune in der Nacht. Habe ihn oft wunder genommen, was sie um diese Zeit allda zu tun, und bei sich gedacht, eine ehrliche Frau sollte bei der Haushaltung sein.“ Ein andere Nachbarin erzählte: sie „hab sie auch sehen tanzen und springen“.

Johann Armbruster, Mitglied im Rat der Theologischen Fakultät und Wächter über die christliche Ordnung ist empört, dass der Rat solch lasterhaftes Leben ungestraft dahingehen lässt - „Ehebruch und andere Unzuchten zwischen ledigen Personen (indem allein dies vergangene Jahr bei 30 unehelicher Kinder getauft worden)“, Gotteslästerei und andere „unbescheidene Reden“.

Zunächst verwahren sich die Hohen Herren dieser Kritik, doch nur kurze Zeit später schreiten sie ein, denn das andauernde Gerede bringt Catharina Stadellmenin immer mehr in Verruf, was gleichzeitig den Grundstein des Hexenverdachts bedeutete.

Als sie schließlich verhaftet wird, kann Georg Müller gerade so verhindern, dass seine Tochter nicht ebenfalls der Hexerei bezichtigt wird.

#### Anna Wolffartin, die Schneckenanna

Sie war mit *Alexander Schell* verheiratet, welcher als Tuch- und Gewerbemann im Zunftsregister eingetragen, aber wahrscheinlich wohl mehr als Kaufmann und Verwalter tätig gewesen war. Bis 1592 fand er in verschiedenen Ratsprotokollen Beachtung, da er vielsei-



tige verwickelte Rechtsgeschäfte außerhalb der Stadt erledigte, insbesondere Schulden einzutreiben und nicht zahlende Schuldner verhaften zu lassen. Dabei kam es auch zu einem Streit mit Freiburger Universitäts-Angehörigen – allerdings stand der Stadtrat hinter ihm. Bis 1593 fungierte er zuweilen auch als Anwalt.

Er lebte zusammen mit seiner Frau im Haus „Zum Bratspieß“ (heutige Fischerau 24). Sie besaßen aber noch ein zweites Haus „Zum weißen Löwen“ (heutige Ka-Jo 205, die heutige Löwenapotheke, die ab 1662 als solche nachgewiesen ist). Sie hatten zwei Kinder: Alexander Schell und Anna Schellin (siehe Ausgabe Mai). Als ihr Mann 1593 starb, brachen Erbstreitigkeiten aus. Obwohl der Witwe ein Vogt (= Verwalter, Schirmherr) zugeteilt wurde, versuchte sie, alle ungeklärten Angelegenheiten selbst zu regeln und trat persönlich vor den Rat der Stadt, um ihre Rechte durchzusetzen. Dies war zur damaligen Zeit eher unüblich.

Ihr Sohn Alexander brach 1593 ein gerade begonnenes Studium ab und absolvierte eine Lehre zum Apotheker in Straßburg. Der Lehrbrief befindet sich noch heute im Stadtarchiv. Mag sein, dass der Tod des Vaters dies nötig machte, allerdings kostete die Lehre auch Geld. 1596 kehrte er mit erfolgreich abgeschlossener Lehre nach Freiburg zurück – ob er auch als Apotheker tätig war, ist nicht bekannt.

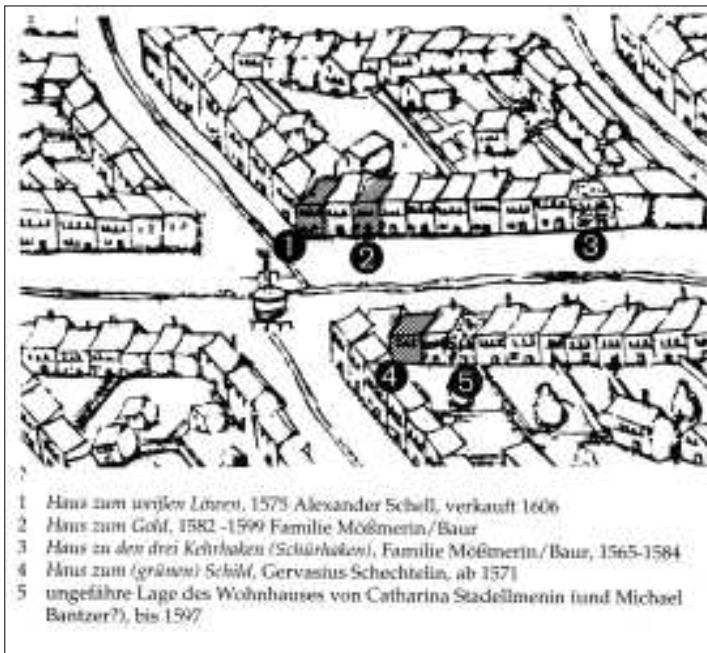
Den Hoffnungen seiner Mutter, ihr nach seiner Rückkehr bei den schwierigen Geldgeschäften zur Seite zu stehen, wurde er nicht gerecht – im Gegenteil: Es kam ständig zu Streit und Raufereien in der Umgebung. Zudem hatte er Mutter und Schwester bestohlen, woraufhin er vierzehn Tage inhaftiert wurde. Da er aber immer noch als Student eingetragen war, unterlag er nicht der städtischen Gerichtsbarkeit (siehe Ausgabe Februar) und seine Schandtaten nahmen kein Ende. Letztendlich flog sein Schwindel als scheinbarer Student auf, er wurde erneut inhaftiert, alsbald jedoch aufgrund der Bemühungen des Rektors wieder freigelassen, mit der Auflage, zurück nach Straßburg zu gehen. Bevor er Freiburg verließ, versetzte er das Silbergeschirr seiner Mutter und hinterließ außerdem so viele Schulden, dass sie eine Hypothek auf ihr Haus aufnehmen musste und selbst nach der Hinrichtung seiner Mutter, geriet er zeit seines Lebens ständig mit dem Gesetz in Konflikt und wurde schließlich mit etwa 35 Jahren im Streit erstochen.

Die schwierigen Lebensumstände von Anna Wolffartin erhärteten den Verdacht der Hexerei. In ihrem Geständnis heißt es: als ihr, „Ehe- wirt, Alexander Schell, Tods verschieden und viele unrichtige und schwere Händel, auch irrige Rechtsfertigungen und weiltäufige Sachen hinterlassen (hat), sie, Anna, aber als ein heillos Weib, sich nicht darauf verstanden und von niemanden Hilfe noch Trost gehabt...(habe) es sich begeben, (daß) der böse Feind in eine ziemlichen feinen Manns Gestalt spät gegen Abend zu ihr auf der Gasse vor ihrem Haus kommen sei und sie tröstlich angeredt hab, warum sie also ernst und kümmerhaft sei. Darauf sie ihm erzählt, in was langwierigen, schweren Rechtsfertigungen und großen Nöten sie stecke... Auf solches er ihr freundlich zugesprochen, er wolle ihr wohl daraus helfen, Bericht, Mittel und Weg zeigen, wie sie das Recht führen und gewinnen und aus ihren Nöten und Trübsalen kommen möge.“ Auch hier ist die Notlage der Witwe wiederum Grund genug für die Untersuchungsrichter, das Bündnis mit dem Teufel einzugehen.

### Margaretha Mößmerin, die Bäurin

Sie stammte aus Ulm und heiratete etwa um 1565 den Freiburger Witwer Jacob Baur. Dessen erste Frau verstarb vermutlich im Jahre 1564 bei der schlimmsten Pestepidemie, die Freiburg je erleben musste und der mit etwa 2.000 Menschen ein Viertel der Bevölkerung zum Opfer fiel.

Und auch die Ereignisse der folgenden Jahre erschwerten die Lebensbedingungen der Freiburger enorm. 1570 begann eine große Teuerung aufgrund verregneter Sommer mit schlechten Ernten und Hochwasserkatastrophen, die bis 1576 anhielten. Zu dieser Zeit war Jacob Baur bereits seit Jahren ein angesehener Bürger. Im Jahre 1562 wurde er als Zunftmeister der Schneider erstmals in den Stadtrat gewählt und hatte fortan zahlreiche hohe Ämter inne: 1576 Statthalter des Bürgermeisteramts, 1578 sogar Obristmeister – die höchste Position eines Bürgerlichen zur damaligen Zeit – außerdem etliche weitere Ämter, unter anderem war er einer der Münsterpfleger. Dieser stetige Aufstieg zeigt, dass er sich in seinen Aufgaben bewährte. Durch sein hohes Amt erfährt man auch viel über seine Ehefrau und die Familienverhältnisse im Haus – aber auch seine Frau erhielt dadurch größere Einblicke in die offiziellen und internen Angelegenheiten und Beschlüsse der Stadtoberen, als andere Frauen. Sie erfuhr hautnah Stimmungen und Entwicklungen, die andere nur am Rande spürten, auch hinsichtlich der Hexenprozesse. So erlebte sie mehrere Todesurteile wegen Hexerei aus nächster Nähe.



- 1 Haus zum weißen Löwen, 1573 Alexander Schell, verkauft 1606
- 2 Haus zum Gold, 1582 - 1599 Familie Mößmerin/Baur
- 3 Haus zu den drei Kehrhaken (Schürhaken), Familie Mößmerin/Baur, 1565-1584
- 4 Haus zum (grünen) Schilf, Gervasius Schochtelin, ab 1571
- 5 ungefähre Lage des Wohnhauses von Catharina Stadellmeinin (und Michael Bantzer?), bis 1597

Über die familiäre Situation von Jacob Baur, seiner Frau und die vier Kinder (zwei Töchter davon aus erster Ehe) erfahren wir lange Zeit nichts. Das deutet darauf hin, dass die Familie ein geregeltes Leben führte. Trotzdem hegte Jacob Baur großes Misstrauen gegen seine drei Schwiegersöhne. Deshalb versuchte er durch sein Testament vom 5.12.1583 die von ihm befürchteten Erbstreitigkeiten auszuschließen. Ein Jahr zuvor hatte er sich ein zweites Haus „Zum Gold“ (heutige Ka-Jo 209) gekauft, welches nicht weit vom Wohnhaus der Familie „Zu den drei Kehrhaken“ (heutige Ka-Jo 213) lag. Mit Beginn des Jahres 1587 ließ sich Jacob Baur zum ersten und einzigen Mal etwas zu schulden kommen, indem er sich Steuern in die eigene Tasche steckte, doch aufgrund seiner bisherigen Verdienste wurde er nicht belangt. Zur selben Zeit verhaftete man einen seiner Schwiegersöhne, Phillip Bueb, den Mann der jüngsten Tochter Susanna, wegen nicht beglichener Schulden. Beide wohnten im elterlichen Hause und ihre Ehe war (wie so oft zur damaligen Zeit) nicht die beste: Während er weiterhin in finanzielle Debakel trieb, amüsierte sich Susanna mit anderen Männern. Das bereitete der Familie großen Kummer, denn solch Verhalten war zur damaligen Zeit streng verboten – solange Baur jedoch noch seinen Stadtratsgeschäften nachging, blieb der gute Ruf der Familie, trotz der schändlichen Vorgänge im Haus, noch erhalten. Baur zog sich alsdann 1583 aus dem öffentlichen Leben zurück, da er mittlerweile alt und müde geworden war. Seine Frau erledigte fortan die gesamten familiären und finanziellen Angelegenheiten – auch nach außen hin, was zur damaligen Zeit gänzlich unüblich war und allerhand Gerede verursachte.

Das zunehmend ungehörige Verhalten des Schwiegersohns Phillip Bueb und der Tochter Susanna verschlimmerte diesen Zustand noch.



**Jacob Baur**

Nachdem er eingesperrt wird, amüsiert sie sich ab 1588 mit dem Studenten (Marcus) Marx Ketzlin in einer derart ungehörigen Art und Weise, dass es die ganze Stadt mitbekommt und Ketzlin wird mehrfach inhaftiert - auch wegen gehäufter Schlägereien und Bedrohungen in der Nachbarschaft.

Der Stadtrat erteilt dem Studenten daraufhin Hausverbot im Hause Baur - jedoch ohne Erfolg! Er besucht Susanna weiterhin heimlich im elterlichen Hause und wird zur Strafe sogar von der Universität ausgeschlossen. Doch auch das kann die heimlichen Treffen nicht unterbinden. Als er zum wiederholten Male trotz Verbot zu Susanna ging und dabei von der Nachbarin beobachtet wurde, streckte Susanna dieser ihren (entblößten?) Hintern entgegen. Damit war das Maß überschritten und so wurden nun beide verhaftet.

Da Jacob Bauer mittlerweile erkrankt war und auch nicht mehr in der Öffentlichkeit erschien, trat Margaretha Mößmerin selbst vor den Rat und übernahm eigenhändig die Fürsprache für ihre Tochter. Sie schaffte es nur knapp um „ihres alten Vaters willen“ ihre Tochter gegen die außergewöhnlich hohe Summe von 100 Rappen (siehe Ausgabe April) frei zu bekommen. Ketzlin hingegen tobte im Gefängnis derart herum, dass man ihn am 26.12.1588 gegen Urfehde (siehe Ausgabe Februar) der Stadt verwies, obwohl er laut Gerichtsprotokoll „den Teufel um Hilfe angerufen“.

Dass solche Ereignisse das Gerede um die Familie verschlimmerten, ist wohl kaum verwunderlich. So behauptete eine Nachbarin, dass Jacob Baur „sich selbst entleibt haben sollte und der Rat ihn verbrennen lassen“. Außerdem kursierten zur selben Zeit weitere Gerüchte - so hatte eine inhaftierte Freiburgerin aus der Wiehre „fast aller hohen Herren Weiber für ein Unhold (=Hexe) angeben“. 1589 bezichtigt der Nichtsnutz und mehrfache Dieb Fridlin Metzger auf dem Weg von Gengenbach nach Lahr einem Edelmann gegenüber die Bäurin zum ersten Mal öffentlich als Hexe: „man habe Herrn Jacob Bauren Altobristmeisters Hausfrauen als eine Hexe allhier gefänglich eingezogen. (Er) selbst hab sie helfen fangen. Und (sei) allbereits schon verbrannt. Und werde man ihren Herrn, ehe (er) heimkommen, gewiß auch einziehen und richten lassen.“ Zwei Monate wird Metzger dafür in den Turm gesperrt, bleibt jedoch halsstarrig - er will seine Vorwürfe beweisen, sie müsse verbrannt werden oder „er wolle im Turm verfaulen“. Obwohl er seine Anschuldigung alsbald doch noch widerrief und der Rat ihn als unwahrhaften, leichtfertigen und zum Teil verrückten und boshafte Hintersasser bezeichnete, welcher zeit seines Lebens ständig selbst inhaftiert wurde, schürten seine Anschuldigungen erneut das Gerede der Leute; Hexengerüchte verbreiteten sich schnell wie ein Lauffeuer und hielten sich hartnäckig in den Köpfen.

Zwischen 1591 und 1592 starb Jacob Baur (diese Ratsprotokolle sind verloren gegangen) und 1593 brachen die von ihm befürchteten Erbstreitigkeiten aus. Fortan kostete es die Witwe einige Bemühungen, das Haus zu halten, ihr Schwiegersohn Phillip Bueb verschwand zudem mit einer großen Summe Geld.

Am 19. Februar 1599 wurde sie erneut von vier Freiburgerinnen der Hexerei bezichtigt. Seit Jahren Witwe und ohne familiären Schutz - da die Kinder zwischenzeitlich ebenfalls verstorben waren - wurde sie noch am selben Tag inhaftiert. Trotz Folter gesteht sie zunächst nichts, wird nach 19 Tagen Haft kurzfristig entlassen, aber gleich darauf erneut inhaftiert und gestand am 22. März 1599 alles, was man ihr zur Last legte.

### Die Urgicht von Margaretha Mößmerin

1. Erstlich wahr sein, daß vor zehn Jahren ein schwarzer Mann zu ihr in ihren Garten spät gegen Abend kommen sei und an sie begehrt habe, sie solle seines Willens mit ihm pflegen, das habe sie getan, und er sei kalter Natur gewesen.
2. Item wahr, daß er solchem nach ihr auch zugemutet habe, sie solle sich Gottes verleugnen, das habe sie auch getan, aber es sei ihr gleich leid gewesen.
3. Item wahr, derselbe hab sich mit Namen Hemmerlin genannt und ihr Stecken und Salbe in einem Büchlein geben, den Stecken oder Gabel damit zu salben.
4. Item wahr, sie sei also auf eine Zeit bei Nacht hinaus in ihren Garten gefahren.
5. Item wahr, daß sie auch auf demselbigen Stecken verschieener Jahre hinaus in des Georg Riebers Garten gefahren, die Bantzerin, die Schneckenanna, und sonst sonst viel andere Weiber, die sie nicht kenne, auch bei ihr gewesen seien, daselbst gessen und trunken.
6. Item wahr, daß sie samt ermelter Bantzerin und Schneckenanna auch im Bromberg beieinander gewesen und sie auf einer Gabel selbst hin sitzend kommen sei.
7. Item wahr, wann sie also fahren wöllen, daß sie allwegen die Worte dazu gesagt habe, hui aus und an, in des Teufels Namen.
8. Item wahr, es hab ihr Bubl ihr eine Ruten geben, hin und wieder viel damit zu verderben, das sie zwar nicht tun wöllen, allein bei Oberriedt, hab sie auf eine Zeit bei Nacht in einem Stall eine Kuh mit solcher Rute geschlagen, sei die Kuh davon lahm geworden.
9. Item wahr, daß sie auch samt anderen ihren Gepielten auf eine Zeit in Rheinberg gefahren sei.

Margaretha Mößmerin, Catharina Stadellmenin und Anna Wolffartn werden am Mittwoch, den 24. März 1599 hingerichtet. Erst kurz zuvor beschloss der Rat, die verurteilten Hexen nicht wie bisher bei lebendigem Leib zu verbrennen, sondern sie vorher mit dem Schwert zu köpfen (siehe Ausgabe April).

Anhand dieser drei Schicksale von drei prominenten Freiburgerinnen lässt sich - genau wie bei den meisten anderen Beschuldigten - deutlich erkennen, dass Frauen ohne den Rückhalt ihrer Familien leichter angreifbar waren.

### In der nächsten Ausgabe: Die Freiburger Opfer von 1603

Carina

#### Quellen:

1. Margaretha Jedefrau von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag
2. Das Verschwinden der Hexen in Freiburg von Hillard v. Thiessen, Haug-Verlag



#### BUCHEMPFEHLUNG:

**DIE HEXE VON FREIBURG**  
von Astrid Fritz (2003)  
441 Seiten  
Rowohlt-Verlag  
ISBN: 3-499-23517-X  
8,90 Euro

Dieser historische Roman beschreibt das mögliche Schicksal von Catharina Stadellmenin - dabei verschmelzen authentische Fakten und fiktive Hintergründe zu einer anschaulichen Geschichte über die Lebensbedingungen der Freiburger im 16. Jhd. und die schwierige Stellung der Frau zur damaligen Zeit.

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 8. Folge: Wer waren die Freiburger Hexen? - Teil 3: Die Opfer von 1603

**S**owohl die allgemeinen Ursachen und Auswirkungen der Hexenverfolgung, als auch die Leidenswege der verfolgten Frauen wurden in den ersten fünf Folgen dieser Serie erörtert. Seit den beiden letzten Ausgaben betrachten wir nun die Schicksale der Freiburgerinnen, die wegen Hexerei zum Tode verurteilt wurden.

Auch hier in Freiburg gab es – wie überall – regelrechte Prozesswellen: Die erste im Jahre 1599, die zweite im Jahre 1603, bei welcher – soweit bekannt (siehe Ausgabe Mai) – insgesamt 25 Frauen der Hexerei bezichtigt, (fast alle) inhaftiert und gefoltert wurden.

Gleich zu Beginn dieses Jahres kam es zu einigen Anklagen, bei denen die Hexerei aber nur eine nebensächliche Rolle spielte. Am 19. März wurde **Elisabeth Dürlerin**, die Frau des *Martin Seylers*, inhaftiert. Bereits vor 21 Jahren war sie als **Gespielin** (siehe Ausgaben Januar und April) von ebenfalls inhaftierten und später zum Tode verurteilten Hexen angegeben worden. Obwohl Aussagen dieser Art als die am meisten schwerwiegenden Anschuldigungen überhaupt galten, wurde sie 1582 nicht verhört. Die erneute Anklage wegen Kindsmord ging von ihrer eigenen Tochter aus. Nach langen Folterungen gestand sie, vor 43 Jahren in einer Scheune ein uneheliches Kind geboren, mit Stroh zugedeckt zu haben und fortgegangen zu sein. Wegen Hexerei wird sie nicht befragt. Angesichts „ihres höchsten Alters“ wurde sie jedoch nicht hingerichtet, sondern auf ewig der Stadt verwiesen. Etwa zur gleichen Zeit wurde **Anna Sprengerin** verhaftet, ursprünglich wegen Weindiebstahls, alsbald jedoch lastete der Vorwurf der Hexerei auf ihr. Doch die Folterungen erbrachten auch bei ihr hierfür kein Geständnis. Sie wurde ebenfalls der Stadt verwiesen. Jahre zuvor erhielt sie bereits eine juristische Strafe, weil sie zwei Männern zugleich die Ehe versprochen hatte. Es scheint so, als würden andere handfeste Gesetzesübertretungen die Frauen davor geschützt haben, als Hexen verurteilt zu werden.

Die ersten drei der insgesamt 13 Todesurteile wegen Hexerei wurden am Samstag, den 2. August vollstreckt. Das erste Opfer war **Salome Mennin**, Witwe des Seilers *Ludwig Reitter*. Sie wohnte im „Haus zum Rind“ (heutige Ka-Jo 170) und besaß Reben an der Burghalde (heutiger Schlossberg). Aufgrund eines Gutachtens des Freiburger Rechtsgelehrten *Thomas Metzger* wird die zunächst fragliche Anschuldigung bestätigt, sie hätte eine Kuh gesegnet und ihr etwas verordnet - daraufhin hätte diese Kuh mehr Milch gegeben. Und obwohl der Zeuge, der dies angezeigt hatte, der so genannte „Schwarz(en) Bastlin“, als leichtfertiger Mensch und Schwarzkünstler galt, dessen Aussagen prinzipiell fraglich waren, wurden sie wegen des schwerwiegenden Verdachts der Hexerei ernst genommen und zur Anklage gebracht. Sie wird inhaftiert und gefoltert. Salome Mennin hatte vier verheiratete Kinder und mehrere Enkel. Einer ihrer Schwiegersöhne, *Hans Ludwig Wim-*

*merlin*, war deutscher Schul- und Rechenmeister und hatte einen körpergeschädigten Sohn. Bereits 1599 wurde **Magdalena Widenmännin**, eine Schreinerwitwe, darüber, ob dieses Kind „veruntreut worden sein soll“, verhört, - ob dies aufgrund des Bestrebens seines Vaters geschah, wird nicht erwähnt. Nunmehr erhebt dieser den Vorwurf höchstpersönlich gegen seine Schwiegermutter - allerdings erst neun Tage nach ihrer Hinrichtung, um eine Entschädigung aus ihrem Vermächtnis zu bekommen, was einen langen und schwierigen Rechtsstreit nach sich zieht, denn auch die anderen Nachkommen melden ihre Ansprüche an, sogar ebenfalls wegen angeblicher Schädigungen einer ihrer Töchter durch *Salome Mennin*, die aber nicht nachgewiesen werden. Tatsächlich steht in der Urgicht (siehe Ausgaben März und April) dass sie das „Knäblein an seinem Füßlein veruntreut (habe). Sie habe es in ihres Buhlen, des Teufels, Namen mit Gewalt niedergedrückt, daß es an einem Schenkeln erlahmt.“ Bis zu ihrer Hinrichtung musste sie fast vier Wochen lang die grausamen Folterungen erleiden.

Mit ihr zusammen wurde am 7. Juli auch **Anna Meyerin** genannt „Doktor Annele“, „Doktor Änlin“ oder „Schwarz Änlin“ verhaftet. Sie war keine Freiburgerin, sondern stammte ursprünglich aus Öhningen im damaligen Bistum Konstanz. Auch sie war Witwe und „ihres Alters über die achtzig Jahre“. Ihren Nenn-Namen (siehe Ausgabe Mai) „Doktor-Änlin“ bekam sie, weil sie Kräuter sammelte und auch verordnete (siehe Ausgabe Dezember 06). Auch sie wurde zu dem Vorwurf des Schulmeisters *Wimmerlin* bezüglich seines behinderten Sohnes verhört. Beide Leidensgenossinnen wurden unter den menschenverachtenden Torturen der Folter so lange gequält, bis sie die genannten Anklagepunkte bestätigten und sie wurden weiter gefoltert, um weitere Namen von Gespielinnen zu nennen. Auf diese Weise werden in diesem Jahr viele andere Frauen der Hexerei bezichtigt und es werden sogar einige Männer angeklagt. (Über diese Ausnahmen wird in Kürze in einer weiteren Ausgabe berichtet werden).

Im Jahre 1603 zogen diese vielen schwerwiegenden Aussagen so viele Verhaftungen nach sich, dass sogar das Marterhäuschen des Christoffelsturmes, eines der damaligen Gefängnisse, erweitert werden musste (siehe Ausgabe Februar und April).

Zudem kam es am 27. August vorübergehend zu Streitereien zwischen den Stadtherren. Der mit den Verhören beauftragte Statthalter des Schultheißen, *Andreas Flader*, beklagte sich, dass es ihm zuviel würde. Dies erzürnte allerdings seinen Amtsvorgänger und derzeitigen Obristmeister, *Johann Renner*, der 1599 innerhalb von nur 2 Monaten achtzehn Verhöre geführt und 12 Frauen auf den Scheiterhaufen gebracht hatte. Dies ist die erregteste Ratssitzung, die in dem damaligen Zeitraum protokolliert wird und nur mit Mühe gelingt es wieder Ruhe herzustellen und die Zuständigkeiten zu regeln. *Flader*, der bis dahin mit 13 Anklagen wegen Hexerei konfrontiert wurde, wird sich bis zum Ende des Jahres mit weiteren 12 befassen müssen.



Hexe mit Höllendämon im Nacken (Holzschnitt von Hans Burgmair, aus dem Jahre 1512)

Die nächsten 3 Opfer wurden am Donnerstag, den 21. August hingerichtet, wiederum waren zwei von ihnen Witwen aus ärmlichen Verhältnissen: **Margaretha Baderin**, Witwe von Georg Billich; die langjährige Witwe **Anna Schaufflerin**, wurde bereits vier Jahre zuvor, 1599, als eine der 11 genannten Gespielinnen von **Margaretha Vischerin** angegeben (*siehe Ausgabe Mai*) und **Ursula Gatterin**.

Bei Ursula Gatterin finden sich in den Ratsprotokollen einige Ungereimtheiten über ihre Familienverhältnisse, die nicht hinreichend geklärt werden können. Sicher ist jedoch, dass diese Lohnwäscherin aus Waldkirch einen ehelichen Sohn namens **Martin Stürmer** und eine uneheliche Tochter, **Agatha Gatterin** hatte. Beide gerieten ebenfalls in den Verdacht der Hexerei. Die 13-jährige Agatha gab im Verhör zu, mit ihrer Mutter auf dem Hexensabbat (*siehe Ausgabe Januar*) gewesen zu sein und „von ihrer Mutter auch Hexenwerk gelernt“ zu haben. Agatha blieb fast fünf Monate in Haft. Sie wurde aber nicht gefoltert. Eine hinzugezogene Hebamme stellte fest, dass sie noch Jungfrau war und widerlegte damit ihre Aussage, dass der Teufel sie beschlafen habe – übrigens die einzige Aussage einer Freiburgerin, die die Teufelsbuhlschaft als „lieblich“ bezeichnete (*siehe Ausgabe April*). Weder der erwachsene Sohn, noch die Tochter von Ursula Gatterin wurden verurteilt. Agatha kommt auf Kosten der Stadt in die Obhut einer Witwe nach Konstanz, die bereits acht Jahre zuvor zwei „vom bösen Feind zur Hexerei verführten Töchterlein“ aufgenommen hatte.

Am Donnerstag, den 25. September 1603 mussten erneut 3 Frauen ihr Leben lassen: **Elsbeth Schmidin**, seit dem Tod ihres Mannes **Veit Scherer** (aus der Rebleutezunft) im Jahre 1589 verwitwet, gerät trotz ihres erwachsenen Sohnes in große Armut und bittet 1569 durch eine Krankheit um Almosen im Seelhaus - sie wird jedoch bis 1597 vertröstet.

Über die beiden anderen Opfer, **Catharina Müllerin**, „die Schünkhin“ die Frau (oder Witwe) des Tagelöhners **Andreas Möser** und über **Ursula Widenmännin**, „die Kreuttlerin“, Witwe des Zimmermanns **Jacob Lupfer** fährt man keine weiteren Einzelheiten.

Am 15. Oktober kam es in Freiburg erneut zu heftigen Auseinandersetzungen, wie man mit dem Verdacht der Hexerei umginge – diesmal ist es die Kirche, die für Unruhe sorgt. Der damalige Pfarrer **Dr. Johann Armbruster** erhebt während der Predigt im Münster den Vorwurf: Die Obrigkeit „*tue der Sachen entweder zu viel oder zu wenig*“. Dies erregt nicht nur großes Aufsehen, sondern zieht für die kommenden 2 Wochen eine Reihe von Querelen zwischen den Amtsherren und dem Pfarherren nach sich, der sich allerdings nicht reinreden lassen will. Auch wird nicht ganz klar, was Armbruster genau kritisiert.

In der Zwischenzeit werden erneut drei Freiburgerinnen wegen Hexerei hingerichtet: am Samstag, den 25. Oktober. Bei zwei von ihnen erfährt man durch ihre bessere gesellschaftliche Stellung wiederum einiges mehr über ihre Lebensverhältnisse.

**Catharina Memmigerin**, „die Herrenmüllerein“ war sehr wohlhabend. Ihr erster Ehegatte **Simon Vischer** war Zunftmeister und ihr



**Johann (Jacob) Renner** befasste sich als Statthalter 1599 mit den Hexenprozessen und machte sich damit einen Namen als Hexenrichter. Allerdings gilt er auch als Wohltäter der Stadt, weil er in seinem Testament die Armen der Stadt als Universalerben einsetzte. Nach ihm wurde in Freiburg auch die „Rennerstraße“ benannt.

*Vermelden, man sollte sie verbrennen, also daß sie sich selbst erbarmet und erjammert. Sei aus der Stuben hinaus in das Haus gegangen, geheulet, geweint und voller Unmuts gewesen.“*

**Ursula Kellerin**, „die gewesene Heitzerin“ ist die Witwe von **Hans Koch**. In ihrem Verhör gibt sie an, dass dieser „*auch sonst vielmals sie übel geschlagen und aus seiner Kammer nachts gejagt und die Tür vor ihr geschlossen habe*.“ Sie zog nach dem Tod ihres Mannes ins „*Findelhaus*“.

Die letzte Hinrichtung des Jahres 1603 traf am Donnerstag, den 11. Dezember **Barbara Weißblemlerin**, die Ehefrau von **Martin Spreiß**, einem Rebmann zu Adelhausen. Sie soll von demselben Zeugen – dem Knecht von **Martin Glockhner**, der bereits auch kurz zuvor Catharina Memmingerin beschuldigte, ebenso von diesem bei einer Hexenzusammenkunft 1599 gesehen worden sein.

Damit endete die zweite große Verfolgungswelle in Freiburg. Insgesamt wurden allein in den beiden Jahren 1599 und 1603 nachweislich (mindestens) 25 Frauen wegen Hexerei zum Tode verurteilt und hingerichtet. Fünfzehn von ihnen waren Witwen, acht davon bereits seit vielen Jahren. Etwa die Hälfte stammte aus armen oder vermutlich armen Verhältnissen, fünf waren wohlhabend und zwei ausgesprochen reich. Ihre wirklichen Lebensumstände jedoch bleiben weitestgehend verborgen, da sich in den Schriften wesentlich weniger über Frauen finden lässt, als über Männer. Es ist schwer nachvollziehbar, warum manchem Verdacht mal mehr, mal weniger hartnäckig nachgegangen wurde, wie unterschiedlich consequent die Prozesse geführt oder die Urteile gefällt wurden.

*Carina*

**In der nächsten Ausgabe:  
Wer waren die Freiburger Hexen? - Weitere Schicksale**

**Quellen:**

1. **Margaretha Jedefrau** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag 2. **Das Verschwinden der Hexen in Freiburg** von Hillard v. Thiessen, Haug-Verlag

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

9. Folge: Wer waren die Freiburger Hexen? - Teil 4

**N**achdem wir zu Beginn dieser Serie die allgemeinen Hintergründe der Hexenverfolgung erläuterten, berichten wir nunmehr zum vierten Mal über betroffene Freiburgerinnen, die in den Verdacht gerieten, mit dem Teufel im Bunde zu sein und beleuchten deren Lebenswege.

Die schwierigen Lebensbedingungen der damaligen Zeit verstärkten den Glauben an die Hexerei. Spätestens ab Mitte des 16. Jahrhunderts beherrschte dieser Gedanke zunehmend den gesamten Alltag. „Hure“ und „Hexe“ waren zu dieser Zeit die schlimmsten Beschimpfungen und jedes Unglück und jeder Schaden wurde allzu oft als Hexenwerk gedeutet. Trotzdem folgte nicht grundsätzlich der Inquisitionsprozess, sobald genügend Gerüchte kursierten, die den Hexereiverdacht erhärteten.

Auch bei anderen Gesetzesübertretungen handelten die Gerichte sehr inkonsequent und manche Urteile erfolgten äußerst willkürlich und zum Teil erst Jahre nach der eigentlichen Tat. 1603 endete in Freiburg die letzte der beiden großen Prozesswellen (siehe Ausgabe Januar und April-Juli 07), die nachweislich mindestens 25 Frauen das Leben kosteten. Doch auch danach kam es vereinzelt zu weiteren Verfolgungen.

Zu dieser Zeit ereignete sich in Freiburg ein weiterer spektakulärer und verwirrender Fall: den der **Barbara Müllerin** – sie war die Tochter des Zunftmeisters Georg Müller. Dieser war außerdem einer der Beständigen des Stadtrats (siehe Ausgabe Februar), ebenso wie die beiden Ehemänner der bekanntesten Freiburger Hexen: Michael Bantzer, der Mann von **Catharina Stadellmenin** und Jacob Baur, der Gatte von **Margaretha Mößmerin** (siehe Ausgaben Mai-Juni). Aufgrund des relativ guten gesellschaftlichen Standes von Barbara Müllerin und ihrer späteren Freundschaft zu Catharina Stadellmenin erfahren wir Näheres über ihre Lebensumstände.

Als junge Frau – etwa im Alter von 20 Jahren – wurde sie am 8.5.1595 mit dem erheblich älteren Weißbäcker Gervasius, genannt Vaslin Schechtelin verheiratet. Wie so oft zur damaligen Zeit stand es auch mit ihrer Ehe nicht zum Besten (siehe Ausgabe Mai-Juni). Im Juli 1597 kam es wegen nicht bezahlter Schulden zur Verhaftung von Vaslin Schechtelin und seine Frau ging ihren eigenen Interessen nach. Zu dieser Zeit befreundete sie sich mit Catharina Stadellmenin. Diese war bereits seit Jahren verwitwet und wohnte in ihrem neu



**Hexensabbat**  
Holzschnitt von Hans Baldung Grien

erworbenen Haus „Zur guten Stund“ (heutige Schiffstraße 14), in welchem sie Studenten aufnahm, was sie in Verruf brachte (siehe Ausgabe Juni). Die häufigen Besuche von Barbara Müllerin waren der Nachbarschaft ein zusätzlicher Dorn im Auge, vor allem weil diese spät in die Nacht andauerten – zur damaligen Zeit herrschten nicht nur strenge Sitten, der Tagesablauf war auch ein anderer als heute: So begann der Tag schon früh morgens um 5 Uhr und 16 Uhr bezeichnete man bereits als abends; um 21 Uhr wurden die Tore geschlossen, in den Wirtshäusern durfte sich keiner mehr aufhalten und eine anständige Frau hatte längst zu Hause zu sein!

Nicht so aber die beiden Freundinnen. Sie führten für die damaligen Verhältnisse ein wahrlich lasterhaftes Leben: Da wurde „getafelt, gezecht, getanzt und gesprungen. Ganze Körbe voll Braten... (auch) Butter, Brot und Speck“ wurden in Barbaras Auftrag in das Haus getragen. Zuweilen feierte auch noch eine von Barbaras ledigen Schwestern mit. Die Studenten kümmerten sich im Übrigen ebenso wenig um die gesellschaftlichen Regeln, zumal sie auch einer besonderen Gerichtsbarkeit unterlagen (siehe Ausgabe Februar).

Einer dieser Studenten, Conrad Frey, hatte es Barbara Müllerin besonders angetan. Wenn er nach Hause kam, wurde sogleich ein Schüler, der ebenfalls im Haus wohnte, zu Barbara geschickt, um sie darüber zu informieren. Anschließend musste dieser Schüler vor ihrem Wohnhaus aufpassen, wann ihr Ehemann zurückkommt. Dann sollte nämlich wiederum zu den Feiernden eilen und Bescheid geben. Mit diesen und anderen Tricks versuchte sie ihr Handeln zu vertuschen, was allerdings nicht sehr lange gut ging. Nach kurzer Zeit flog der Schwindel auf, was ihre Eheprobleme noch verschlimmerte. Als Barbara erneut ihre Freundin besuchte, erschien ihr betrunkenener Mann und drohte ihr mit Schlägen.

Ihre Freundin Catharina ging daraufhin dazwischen und in dem wilden Handgemenge passierte es, dass sie von Barbara einen Stich mit dem Messer abbekam, welches diese kurz zuvor zum Äpfelschälen benutzt hatte. Dieser Messerstich wurde noch 20 Jahre später Gegenstand des Hexenprozesses, wobei überhaupt nicht klar wird, was er eigentlich beweisen soll. Doch zunächst wurde Catharina am 19. Februar 1599 wegen Hexerei verhaftet. Barbara traf sich weiterhin in deren Haus mit dem Studenten Conrad Frey. Aus Angst, dass Catharina ihre Freundin Barbara als Mithexe angeben

könnte, brachte ihr Vater, Georg Müller, vorsorglich Zeugen vor Gericht, die beweisen sollten, dass es nichts damit auf sich habe, dass seine Töchter „mit der gefangenen Bantzerin viel Gemeinschaft gehabt und allerlei ungebührliche Sachen begangen haben sollen.“ Zwar beabsichtigte das Gericht, Barbara wegen allerlei grober Unzucht anzuklagen, aber weil sie zu dieser Zeit hochschwanger war, blieb sie zunächst verschont.

1603 wurde Barbara Weißblemlerin als letzte Hexe in diesem Jahr hingerichtet (siehe Ausgabe Juli) und obwohl diese Barbara Müllerin, deren Gatte 1600 verstarb, als Gespielin (siehe Ausgabe April) angab, kam es wiederum zu keiner Anklage – der Rat beschließt, weil „sie aber zuvor sonst noch von keiner angegeben worden und mehrere Indizia ad capturam nicht vorhanden...sie auf morgen in der Urgicht nicht verlesen zu lassen...“

Erst 15 Jahre später, also 1618, wurde Barbara Müllerin - sie ist inzwischen wieder verheiratet - wegen Hexerei verhaftet – der Grund ist, „daß sie zu unterschiedlichen Malen sowohl (jetzt) als (auch) vor der Zeit von hingerichteten Personen angeben“ wurde. Bei diesem Prozess wurden die Vorfälle untersucht, die bereits zwanzig Jahre zurücklagen und auch der Messerstich wurde dabei als indirektes Indiz gewertet! Als ob das Gericht das seit 1603 in Mode gekommene Hexenmal **stigma diabolicum** (siehe Ausgabe März) als Beweis benutzte, dass die dergestalt gezeichnete Hexe Catharina ihre Freundin Barbara zur Hexerei verführte.

Des Weiteren „entlarvte“ das Gericht den inzwischen verstorbenen Studenten Conrad Frey als Teufel. Doch Barbara wusste sich geschickt zu wehren, indem sie die Justiz austrickste oder mit ihren eigenen Waffen zurück schlug: Zu dem Vorwurf, sie wäre mehrfach als Mithexe angegeben worden, behauptete sie, dass sie darüber Bescheid wusste, aber ja wohl geflohen wäre, wenn dies der Wahrheit entsprechen würde und „sie wolle Gott zum Zeugen nehmen, der erkenne ihr Herz. Und werde sich am jüngsten Tag befinden, daß ihr Gewalt und Unrecht geschehen.“ Außerdem hätten diese Frauen sie nur aus Missgunst



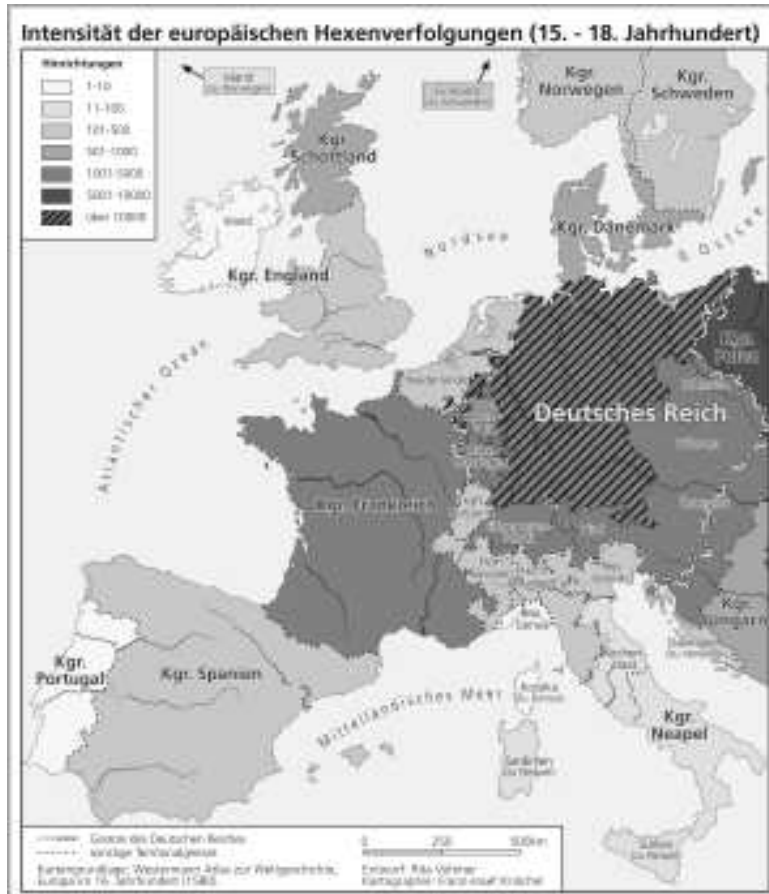
**Die Suche nach dem Hexenmal vor amtlichen Zeugen**

achtsamkeit des Wächters aus dem Gefängnis zu entkommen. Noch am selben Tag jedoch wurde sie erneut aufgegriffen, inhaftiert und weiter gefoltert, doch sie gestand immer noch nichts. Am 8. Juni wurde sie endlich nach fast dreimonatiger Folter entlassen.

angegeben, weil sie ihnen zuvor Geld geliehen und es zurück gefordert hatte. Das Hauptargument der Gerichte, nämlich, „daß der böse Geist ein Meister der Lügen ist“, welches auch die Folterungen der nichtgeständigen Hexen rechtfertigen sollte, nutzte sie zu ihrer eigenen Verteidigung: „Es sei solchen Leuten, so sich dem Teufel mit Leib und Seele ergeben, nicht zu glauben, da sie in den Abgrund der Hölle verdammt seien.“ Damit versuchte sie, die Aussagen der bereits verurteilten Hexen, welche Barbara als Mithexe angegeben hatten, unglaubwürdig zu machen.

Doch all diese noch so geschickten Unschuldsbeteuerungen nutzten ebenso wenig, wie die Einsprüche ihres Bruders oder ihres Gatten – Barbara wurde zwei Monate mittels grausamer Folterungen examiniert bis sie sogar in tiefe Bewusstlosigkeit fiel, was ihr als Verstellung angekreidet wurde.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Mai gelang es Barbara wegen Unachtsamkeit des Wächters aus dem Gefängnis zu entkommen. Noch am selben Tag jedoch wurde sie erneut aufgegriffen, inhaftiert und weiter gefoltert, doch sie gestand immer noch nichts. Am 8. Juni wurde sie endlich nach fast dreimonatiger Folter entlassen.



Anhand der verschiedenen Schicksale all dieser verdächtigen oder verurteilten Freiburgerinnen wird deutlich, dass es kaum eine Möglichkeit gab, dem damaligen Hexenwahn zu entgehen. Dabei schien es auch für die Gerichte kaum eine Rolle zu spielen zu haben, wer warum verdächtigt wurde und wann es dabei zur Anklage kam. Trotzdem gab es in Freiburg weit weniger Verfolgungen als andernorts. So wurden in nur fünf Jahren in Fulda 250, in Bamberg 600 und in Würzburg sogar 900 Frauen verfolgt!

Carina

**In der nächsten usgabe: Wer waren die Freiburger Hexenmeister? - Die Schicksale der Männer**

**Quellen:**  
 1. Margaretha Jedefrau von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag  
 2. Das Verschwinden der Hexen in Freiburg von Hillard v. Thiessen, Haug-Verlag

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 10. Folge: Wer waren die Freiburger Hexenmeister?



**W**ährend der letzten vier Ausgaben unserer Serie widmeten wir uns ausführlich den Schicksalen der verfolgten Frauen aus Freiburg, da sie den überwiegenden Anteil der wegen Hexerei verdächtigen Personen ausmachten. Diesmal möchten wir über die verfolgten Männer berichten, die als Hexenmeister bezeichnet wurden.

Warum hauptsächlich Frauen in den Verdacht gerieten, mit dem Teufel im Bunde zu stehen, hatten wir zu Beginn dieser Serie bereits ausführlich erklärt (siehe Ausgabe Dezember 06, sowie Januar und Mai 07). Die katholische Kirche, die ursprünglich den Stein zur Inquisition ins Rollen brachte, begründete durch ihre frauenfeindliche Haltung auch die zunehmende Vormachtsstellung des Patriarchats.

So schrieb einer der Autoren des Hexenhammers (siehe Ausgaben Dezember 06 und Januar 07), Heinrich Kramer, zwar auch von einigen männlichen Zauberern, die Hauptschuldigen jedoch wären die Frauen, da diese nach seiner Aussage Defizite im Glauben aufzeigen würden; er begründet dies damit, dass das lateinische Wort „*femina*“ von einer Abkürzung herühre: *fe* von *fides* = **Glauben** und *minus* = **weniger**. Männer seien eher die Leidtragenden und fielen dem Zauber der Frauen zum Opfer. Aber in den Augen der Kirche waren Frauen nicht nur weniger gläubig, sondern sie zweifelten auch schneller am Glauben oder leugneten diesen eher, was als Grundlage zur Hexerei galt. Zudem galten sie als leichtgläubig und deshalb anfälliger für satanische Lehren, außerdem unersättlich wollüstig, schwach und treulos und damit besonders empfänglich für Teufelsbuhlschaft und Hexensabbat (siehe Ausgaben Januar und April 07).

Frauen durften von Seiten der Kirche keine höheren Ämter innehaben. Sämtliche Institutionen, die sich mit der Verbreitung der Hexenlehren beschäftigten, sowie die Autoritäten der Kirche, aber auch die der Universität und des Staates waren ausschließlich von Männern besetzt. Genauso wurden die Untersuchungen bei den Hexenprozessen nur von Männern durchgeführt. Im Gegensatz dazu galt die Hexerei so sehr als Frauensache, dass kaum eine der Beschuldigten auf die Idee kam, auf die obligatorische Frage nach Mittätern einen Mann anzugeben. Und selbst wenn, kam es dabei kaum zu irgendwelchen Untersuchungen, geschweige denn zu Todesurteilen.

Abgesehen von den frühen Verfolgungen der Ketzler im 12. und 13. Jahrhundert kam es während des Zeitraumes der eigentlichen Hexenverfolgung (16.-17. Jhdt.) erst gegen Ende vereinzelt zu Anklagen gegen Männer, die in den wenigsten Fällen mit der Hinrichtung endeten.

Leider finden sich in den historischen Quellen diesbezüglich noch weniger Eintragungen als bei den Frauen (siehe Ausgabe Mai 07) und in der gesamten Literatur findet sich darüber kein umfassender Überblick. Dadurch gibt es wenig verlässliche Aussagen über die

genauen Zahlen von Verdächtigen und Opfer bei den Hexenmeistern. Schätzungen belaufen sich auf knapp ein Viertel aller Anklagen wegen Hexerei im damaligen Deutschen Raum, in Frankreich lag der Anteil höher.

Im Freiburger Zuständigkeitsbereich kann man von mindestens 3, eventuell sogar 4 oder 5 Hinrichtungen und 15 Verdächtigungen ausgehen. Letztere wurden aber meist erst gar nicht verfolgt, freigesprochen oder der Prozessausgang ist nicht bekannt. Für die Stadt Freiburg gibt es unterschiedliche Angaben: Heinrich Schreiber nennt während des Zeitraumes von 1624-1628 die Hinrichtungen von vier



Männern - im Freiburger Vergichtbuch (siehe Ausgabe Mai 07) stehen zumindest für 1628 zwei Männer: **Jakob Straub** und **Hans Thoma** (= **Thoma Fehrenbach**). Letzteren gibt Schreiber ebenfalls an, dazu drei weitere Namen, wobei nicht eindeutig ist, ob es sich nun wirklich insgesamt um 5 Hinrichtungen handelt, da das Vergichtbuch zu dieser Zeit sehr schlampig geführt wurde.

1630 oder 1631 wurde nachweislich der Amtmann von Waldkirch samt seiner Frau hingerichtet, zudem müssen es in der näheren Umgebung von Freiburg - welche allerdings zum Teil anderen Gerichtsbarkeiten unterlagen - noch mehr männliche Opfer gewesen sein. So gab es zwischen St. Peter/St. Märgen bis hinunter nach Zarten/Kirchzarten um 1628 eine riesige Verfolgungswelle, der auch auffallend viele Männer zum Opfer fielen. Ihnen wurde neben der Hexerei auch Sodomie vorgeworfen. So gestand zum Beispiel **Matthias Fischer**, der erste, dessen Verhöre protokolliert wurden, dass er Unzucht mit einem Hund, einer Ziege und einem Kalb getrieben habe.

Im Jahre 1599, in dem Freiburg die erste große Prozesswelle erleben musste (siehe Ausgabe Mai 07), gab **Regina Rieggerin** als erste aller Beschuldigten einen Mann bei den Verhören an: „Den Pfaff auf der Steig“. Während der zweiten Prozesswelle 1603 gab **Anna Meyerin**, genannt „Doktor- oder Schwarz-Änlin“ (siehe Ausgabe Juli 07) sogar vier Männer an. Ob diese Besagungen auch Untersuchungen nach sich zogen, ist nicht ganz ersichtlich, aber im selben Jahr kam es zu Inhaftierungen von Männern wegen *verbotener Künste*:

**Hans Heiß**, genannt „*Schwappelhans*“, ein Schneider, wurde wegen Wahrsagerei und Wiederbeschaffung verlorener oder gestohlener Gegenstände verhaftet, aber bereits nach einem Monat benadigt. **Hans Faller** von Kirchzarten ebenfalls ursprünglich wegen Hexerei inhaftiert, wurde enthauptet, allerdings wegen Vergewaltigung seiner zwölfjährigen Nichte und wegen versuchter Sodomie. Außerdem wurden **Stoffel Hemmler** und **Martin Stürmer**, der Sohn der im Jahre 1603 wegen Hexerei hingerichteten **Ursula Gatterin** (siehe Ausgabe Juli 07) für einen Tag festgesetzt und mit einer Ermahnung wieder freigelassen. **Hans Heiß** und **Stoffel Hemmler** waren bereits 1591 wegen verbotener Zaubereien lediglich verwahrt worden. Aber auch andere Männer, die wegen ähnlicher verbotener Künste auffällig wurden, blieben vor langwierigen und grausamen Untersuchungen, wie sie die Frauen oft beim geringsten Verdacht über sich ergehen lassen mussten, verschont.

1624 klagte der Freiburger Rat den 60-jährigen *Christian Ketterer* vom Prestenberg wegen Hexerei an, wobei Verlauf und Ausgang des Prozesses unbekannt ist. Bei diesem Prozess wurde wiederholt der ebenfalls 60-jährige *Thomas Fehrenbach* aus St. Märgen der Hexerei bezichtigt, inhaftiert und zunächst wieder freigelassen. Vier Jahre später jedoch kam es in St. Peter, welches einer eigenständigen Klosterherrschaft unterlag, wegen einer großen Viehseuche zu einer Prozesswelle, die in nur 2 Jahren über 30 Männer und Frauen das Leben kostete. Dabei führte die Justiz von St. Peter peinlich genaue Untersuchungen nach den vermeintlichen Mittätern durch, die alle in einem Hexenbuch aufgelistet wurden, dessen Abschrift noch heute im Freiburger Stadtarchiv erhalten ist.

Die Aussagen der Verurteilten aus St. Peter richteten sich auch gegen Untertanen der Freiburger Zuständigkeit: So wurde *Thomas Fehrenbach* erneut genannt, außerdem *Jacob Straub* aus St. Märgen. Beide wurden vom Freiburger Gericht im August 1628 verurteilt und hingerichtet. Außerdem wurden von St. Peter her weitere 16 Frauen und Männer der Freiburger Untertanen genannt, doch der Stadtrat nahm daraufhin kaum Untersuchungen vor. Soweit bekannt, wurden 1630/31 lediglich zwei Frauen hingerichtet.

Da mittlerweile auch in St. Märgen eine Viehseuche ausgebrochen war, drohten die dortigen Bauern der Stadt Freiburg an, die fälligen Abgaben zu verweigern, wenn diese nichts gegen die Hexen unternehmen würde.

Inzwischen war auch der Freiburger Vogt von Wagensteig *Hans Cammerer* häufig als Hexenmeister benannt worden, welcher dar-

aufhin mit Beleidigungsklagen antwortete. 1631 erschienen drei Wagsteiger vor dem Freiburger Gericht und beschuldigten *Hans Cammerer* erneut: Da er nichts gegen die Hexen in Wagensteig unternahm, musste er selbst auch ein Hexenmeister sein und sie verlangten wenigstens seine Ablösung.

Doch der Rat strebte wiederum keine Untersuchungen an. In den folgenden Monaten nahm jedoch der Druck gegen die Freiburger



Justiz aus den Reihen der ländlichen Bevölkerung weiterhin zu.

Währenddessen waren erneut Hexen verbrannt worden und zwar in Ebnet, welches zu dieser Zeit allerdings der adeligen Mediatherrschaft der Sickinger unterstand. Und wieder waren von Seiten dieser Opfer Einwohner aus den von Freiburg beherrschten Gebieten genannt worden. Zudem kamen weitere Besagungen aus dem Dreisamtal – der Verfolgungsdruck auf die Stadt nahm damit noch mehr zu und nun kam es zu den geforderten Untersuchungen. Für das Dreisamtal wurde der zuständige Talvogt ebenfalls mit Untersuchungen beauftragt. In Freiburg allerdings waren lediglich wieder zwei Frauen angeklagt.

Im Prozessverlauf gegen eine dieser Frauen *Appolonia Freyin*, gab es einige erwähnenswerte Besonderheiten: Nachdem sie ihr zuvor abgelegtes Geständnis widerrufen hatte, war man der Auffassung, dass ein Dämon für ihre Verstocktheit verantwortlich wäre und es wurde ein Exorzist hinzugezogen. Diese äußerst ungewöhnliche Vorgehensweise hatte bisher noch nie zuvor Anwendung gefunden, denn die Hexen galten als Verbündete des Teufels und nicht als seine Opfer.

Nachdem der Exorzismus das widerrufene Geständnis nicht wieder zurückbrachte, wurde ein zusätzlicher Gutachter konsultiert. Dieser riet dazu, ein viertes Mal zu foltern. Da die Justiz den Prozess endlich zu Ende bringen wollte, entschieden sich die Richter, dies auch wirklich zu tun. Das aber war ein Verstoß gegen die übliche Vorge-

hensweise, die ja besagte, dass nur dreimal gefoltert werden dürfe, wenn keine weiteren Indizien hinzugekommen waren (*siehe Ausgabe Februar und März 07*) – auch wenn derlei Verstöße meist ungeachtet blieben. Hierbei jedoch verblüffte ein weiterer Gutachter die Freiburger Justiz: Johann Häring, der bislang mit seiner besonders harten Haltung bei Hexenprozessen bekannt war, kritisierte diese vierte Tortur scharf und forderte den Rat auf, gegen die anderen Verdächtigen zu ermitteln, auch gegen den Vogt *Hans Cammerer*. Also wurden die Ermittlungen im Dreisamtal erneut aufgenommen. Doch selbst diese neuen Erkenntnisse konnten den Freiburger Rat nicht recht zum Handeln bewegen. Scheinbar wollte der Rat nach dieser Peinlichkeit die Prozesse mit so wenig wie möglich Aufsehen beenden.

So finden sich über Wochen keine weiteren Einträge in den Ratsprotokollen, außer über *Apollonia Freyin*, die zunächst eine Urfehde (*siehe Ausgabe Februar 07*) abgeben musste, aber merkwürdigerweise kurz vor ihrer Freilassung letztendlich doch noch gestand und 1631 hingerichtet wurde. Was mit *Hans Cammerer* geschah, bleibt ungeklärt.

1639 fand in Freiburg die letzte Hexenverbrennung statt. Zu dieser Zeit war die Region von den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) betroffen, welcher die Stadt 1632 erreichte. Starke Verwüstungen, Verarmung und Unterernährung waren nicht die einzigen Folgen des Krieges. Eine 1633 auftretende Pestwelle raffte etwa die Hälfte der Bevölkerung dahin. Die katastrophale Lage entspannte sich erst sehr langsam, etwa 1636. Doch nur ein Jahr später

wurde Freiburg erneut besetzt, von schwedisch-weimarischen Truppen und wieder gab es Hungersnöte und Plünderungen. Der damalige Vertreter der Besatzungsobrigkeit, Friedrich Ludwig Kanoffski von Langendorf, der Sohn eines markgräflich-badischen Oberforstmeisters, war bereits seit 1632 in seiner Position als Stadtkommandant tätig.

Um Plünderungen und vermeintlichen Verrätern das

Handwerk zu legen, griff er zu vorher niemals da gewesenen drastischen Strafen: Bauern, denen man vorwarf, kaiserliche Truppen versorgt oder diese vor die Stadt geführt zu haben, wurden aufs Rad gebunden, mit glühenden Zangen gezwickt und lebendig verbrannt. Wegen desselben Vorwurfs wurde auch *Hans Scherer* aus dem Dreisamtal gefangen gesetzt. Als sich diese Anklage jedoch später als unrichtig erwies, Kanoffski aber nicht bereit war, diesen vermeintlichen Verräter davonkommen zu lassen, gab es eine neue Anklage: die der Hexerei. Da die Gerichtsprotokolle von 1639 allerdings weitgehend verloren gegangen sind, lässt sich der genaue Prozessverlauf nicht mehr nachvollziehen. Jedoch ist der Vollzug des Urteils überliefert: *Hans Scherer* ist am 3. Dezember 1639 „erstlich mit glieenten Zangen gegriffen, alsdann auf das Rad gelegt und, weil er ein Mörder und Hächsenmeister gewesen, lentschlich lebendig verbrennt worden“.

*Carina*

### ***In der nächsten Ausgabe: Die Gegner und die Endphase***

#### ***Quellen:***

- 1. Das Verschwinden der Hexen in Freiburg** von Hillard v. Thiessen, Haug-Verlag
- 2. Margaretha Jedefrau** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag
- 3. In Tausend Teufels Namen - Hexenwahn am Oberrhein** von Ingeborg Hecht, Rombach-Verlag

# Gnadenlos verurteilt im Namen des Herrn

## DIE HEXENVERFOLGUNG IN FREIBURG

### 11. und letzte Folge: Die Gegner und die Endphase



**Z**ehn Ausgaben dieser Serie widmeten wir ausführlich der allgemeinen Entstehung der Hexenverfolgung, der Durchführung der Prozesse und den einzelnen Schicksalen der Freiburger Hexen und Hexer. Die nunmehr letzte Folge widmen wir den Gegnern der Hexenverfolgung und beantworten die Frage, wann und wie sich die Prozesse dem Ende zuneigten.

Kritiker und Gegner der Hexenverfolgung gab es von Anfang an. Manche äußerten sich zunächst noch ganz offen gegen die Inhalte des entstehenden Hexenbildes namhafter Kirchenvertreter. Als sich jedoch Ende des 15. Jahrhunderts auch die weltlichen Gerichte zunehmend mit der Thematik befassten und die herrschende Elite aus Kirche und Staat die gesetzlichen Grundlagen für die beginnende Hexenjagd festlegten, wurde es immer gefährlicher, die Existenz satanischer Hexensekten in der Öffentlichkeit in Frage zu stellen, wenn man nicht selbst auf dem Scheiterhaufen landen wollte.

So ist es nicht verwunderlich, dass sich nur wenige Gegner trauten, wenigstens die rigorose Vorgehensweise von Kirche, Staat und Volk öffentlich zu kritisieren. Unter den frühen Kritikern war *Dr. Johannes Weyer* (1515-1588). Dieser holländische Arzt brachte 1563 ein Buch mit dem Titel „Von den Blendwerken der Dämonen“ heraus. Darin beschrieb er, dass der Teufel den Menschen den ganzen Unfug der Hexenlehren nur vorgaukle, um somit gegen Gottes Gebote zu sündigen. Er forderte die Obrigkeit auf, dieses satanische Spiel zu durchschauen, indem sie die Prozesse verbiete und damit den Plan der Hölle verhindere.

Ebenso wie Dr. Weyer zweifelten die meisten Gegner der Hexenverfolgung nicht die Existenz des Satans und seine Macht über die Menschen an, sondern richteten sich hauptsächlich gegen die übertriebene Auslegung des gelehrten Hexenbildes und gegen die Folter. Trotzdem mussten sie alle damit rechnen, als Teufelsbündler zu gelten und selbst verhaftet zu werden.

Eine der bedeutendsten Schriften gegen die Hexenverfolgung erschien 1631: die *Cautio Criminalis*. Dieses unzensurierte Werk des zunächst anonym gebliebenen Autors *Friedrich Spee* erregte viel Aufsehen und löste heftige Diskussionen innerhalb der gelehrten Bevölkerung aus.

In seiner Warnschrift über die Hexenprozesse schrieb der Jesuitenpater nicht nur über seine Erfahrungen als Beichtvater in den Verliesen. Vielmehr schilderte er die Mechanismen der Prozesspraxis und die Ausweglosigkeit der Verdächtigen – und machte die Regierenden für die Willkür und die Habgier der Gerichte verantwortlich.

Er belegte, dass es in Italien und Spanien weniger Hexen gäbe, da man dort weniger hart gegen sie vorgehen würde. Außerdem sprach er das aus, was sich kein anderer Kritiker traute, nämlich, dass selbst der Papst unter den grausamen Folterungen früher oder später ge- stehen würde, ein Hexer zu sein!



In den Jahrzehnten des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) und seinen politischen Erschütterungen nahm vielerorts die Zahl der Hexenverfolgung ab. Ab dem Jahre 1632, als auch die Stadt Freiburg von den Kriegswirungen betroffen war, gab es hier ebenfalls nur noch wenige Anklagen wegen Hexerei. So gab es in fünfzig Jahren nur noch sechs Prozesse mit einer Hinrichtung. Nach Kriegsende gab es wesentliche wirtschaftliche und politische Veränderungen, die sich auch auf die Hexenverfolgung auswirkten:

*Zum Ersten* hatte sich die Bevölkerung 1648 auf etwa ein Drittel reduziert. Da sich aber die Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts relativ schnell erholte, verbesserte sich die Versorgungslage erheblich. Damit verschwand eine bislang obligatorische Vorstellung aus den Köpfen der Menschen: die des vernichtenden Wetterzaubers durch die Hexen. Es ist bezeichnend, dass dieser bisher so wichtige Tatbestand des Schadenszaubers in den wenigen Prozessen der folgenden Jahrzehnte plötzlich keine Rolle mehr spielt.

*Zum Zweiten* bewirkten hauptsächlich die politischen Neuerungen entscheidende Veränderungen bei den Hexenprozessen. Die für Freiburg zuständige vorderösterreichische Regierung verlor ihren bisherigen Regierungssitz in Ensisheim, da dieses an Frankreich gefallen war. 1651 fiel die Wahl der neuen Hauptstadt Vorderösterreichs auf Freiburg. Der städtische Rat, welcher sich auch um die Hexenprozesse kümmerte, bangte daraufhin um seine bisherige Selbstständigkeit. Diese Befürchtungen waren durchaus berechtigt,

denn die nun hier ansässige vorderösterreichische Regierung war bestrebt, die städtische Justiz zurückzudrängen.



*Zum Dritten* gab es seit dem Krieg grundlegende Änderungen der Prozesspraxis von Seiten Oberösterreichs, welche als strikte Anweisungen an die vorderösterreichische Regierung in Freiburg weitergegeben wurden. So durften bei den Hexenprozessen nur noch die Aussagen von mindestens zwei Zeugen zugelassen werden. Diese Zeugen mussten glaubwürdig sein und vereidigt werden, zudem mussten ihre Aussagen übereinstimmen oder überprüft werden. Weiterhin wurden die Regelungen zur Folterung eingeschränkt. Damit durfte nicht länger als eine Stunde gefoltert werden und in gar keinem Falle über das vorgeschriebene dritte Mal hinaus (siehe Ausgabe Februar und

März). Die Geständnisse waren nur noch außerhalb der Folter gültig, ebenso wurden die bisherigen willkürlichen Gerichtspraktiken um einiges eingeschränkt und stärker kontrolliert.

Obwohl diese Richtlinien eigentlich nicht für die eigenständige Justiz der Stadt Freiburg galten, sondern vielmehr für die umliegenden Kameralherrschaften, waren sie trotzdem für den Stadtrat von Bedeutung, da die oberösterreichische Regierung bei groben juristischen Verstößen zum Eingreifen berechtigt war. 1641 war es bereits in Villingen geschehen; auch wenn diese Stadt ebenfalls über eine eigenständige Gerichtsbarkeit verfügte, da es dort offensichtlich zu einem unrechtmäßigen Hexenprozess kam, der 19 Todesopfer forderte.

Die Stadt Freiburg konnte sich keinen weiteren Justizskandal mehr leisten, wie er bereits 1631 bei der zum Tode verurteilten **Apolonia Freyin** stattgefunden hatte (siehe Ausgabe November).

Zum Vierten gab es noch eine weitere Änderung bei den Prozessen: Da sich die Freiburger Universität nur sehr schleppend von den Kriegsfolgen erholte, zog der Stadtrat bei den Hexenprozessen zunehmend akademische Gutachter aus dem protestantischen Straßburg hinzu, welche die Richter wiederholt zur Milde gegenüber den Angeklagten ermahnten.

In den folgenden Jahren änderte sich die juristische Vorgehensweise des Freiburger Rates ganz entschieden und stand damit im krassen Gegensatz zum vergangenen Jahrhundert. Mussten bislang sämtliche vier Anklagepunkte des gelehrten Hexenbildes (siehe Ausgabe Januar) von den Beschuldigten – notfalls mit Hilfe gnadenloser Folterungen – zur Urteilsfindung bestätigt werden (siehe Ausgabe Januar und April), fielen alle Fragen bezüglich des Teufels oder der Mittäterinnen plötzlich unter den Tisch. Außerdem wurde die Folter nur noch sehr zurückhaltend eingesetzt und Aussagen der Zeugen eher skeptisch bewertet, da sie nicht beweisbar waren. Somit zerbröckelte das Bild, welches zweihundert Jahre lang unanfechtbar war: Das Bild der diabolischen Heerscharen, die es mit allen Mitteln zu vernichten galt!

Übrig blieb der seit eh und je bestehende volkstümliche Aberglaube an den Schadenszauber. Und selbst dieser einzige Anklagepunkt wurde zunehmend angezweifelt, sofern er nicht beweisbar war und er bezog sich nun nicht mehr auf weltliche Schäden, wie Wetterkatastrophen und Missernten. Neuerdings konnten auch Personen, die der Hexerei bezichtigt wurden, Verleumdungsklagen erheben und erfolgreich durchsetzen, was bis dahin undenkbar gewesen war.

Damit war das Ende der Lawine fanatischer Hexenausrottung abzusehen. Doch bis das Feuer des letzten deutschen Scheiterhaufens erlosch, sollten noch einmal weitere hundert Jahre vergehen!

1677 traten erneut Veränderungen für Freiburg ein: Am 16. November folgte die staatsrechtli-



**Kaiserin Maria Theresia  
von Österreich**

chen Geboten, sondern nach den Grundsätzen der Vernunft ausrichten müsse. Außerdem sei Religion Privatsache, in der Gesetzgebung habe sie nichts verloren.

Diese Argumente erregten auch über die preußischen Grenzen hinweg großes Aufsehen und erzielten einige Änderungen: 1714 erließ König Friedrich Wilhelm I. ein Gesetz, nachdem ihm sämtliche Urteile von Hexenprozessen vorzulegen seien und sein Nachfolger Friedrich der Große verbot 1740 die Folter. Im selben Jahr wendete sich auch für Freiburg das Blatt: *Kaiserin Maria Theresia* von Österreich untersagte den Gerichten Urteile gegen Hexen ohne ihre Zustimmung. Damit war jeder richterlicher Willkür ein Ende gesetzt. 1755 verbot sie die Verbrennung von Hexen und Hexern und 1768 schaffte die *Constitutio Criminalis Theresiana* die Hexenverfolgung grundsätzlich ab. 1787 kam es zum gesetzlichen Verbot der Folter durch den kaiserlichen Sohn Joseph II.

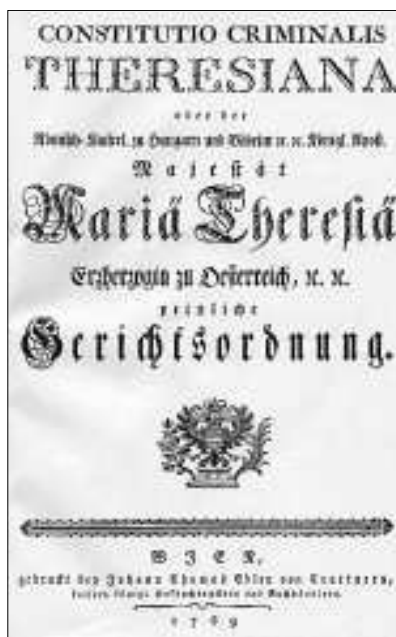
Doch in vielen anderen Regionen nahm der Wahn auch weiterhin seinen Lauf: So kam es immer noch zu einigen Prozesswellen; im Schweizer Kanton Zug 1738 und im württembergischen Kloster Marchthal 1747. Im nahen Endingen im Kaiserstuhl brannte der letzte Scheiterhaufen unserer Region im Jahre 1751. Das letzte Todesurteil für eine deutsche Hexe fand 1775 in Kempten statt und das letzte Todesurteil wegen Hexerei in Europa wurde 1782 in der Schweiz vollstreckt.

*Carina*

**Besichtigungs-Tipp:  
Hexenmuseum Endingen  
Info-Telefon: 07642/68990**

#### Quellen:

1. **Das Verschwinden der Hexen in Freiburg** von Hillard v. Thiessen, Haug-Verlag
2. **Margaretha Jedefrau** von Sully Roeken u. Carolina Brauckmann, Kore-Verlag
3. **In Tausend Teufels Namen - Hexenwahn am Oberrhein** von Ingeborg Hecht, Rombach-Verlag



**zu Besichtigen im Wenzingerhaus  
(Museum Für Stadtgeschichte)**